

814 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 9. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBI. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr./1992, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 49 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Überstunden sind je nach Anordnung der Dienstbehörde

1. im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Abs. 2 Z 1 gilt für Überstunden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1994 geleistet werden. Für Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, gilt Abs. 2 Z 1 mit der Abweichung, daß sie im Verhältnis 1:1,25 in Freizeit auszugleichen sind. Überstunden, die vor dem 1. Jänner 1993 geleistet wurden, sind abweichend vom Abs. 2 entweder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4) Dem Beamten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der Abgeltungsarten des Abs. 2 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 50 d BDG 1979, nach § 23 Abs. 5 MSchG und nach § 10 Abs. 8 EKUG sind, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, die Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

1. im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(6) Überstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Überstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(7) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(8) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB im Falle eines Diensttauschs oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit bis zu der im betreffenden Dienstplan für die Übertragung in den Folgemonat zulässigen Höhe.

Diese Zeiten sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.“

2. Dem § 50 b wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Zeiträume, die bei Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 2 die Dauer eines Jahres oder das Vielfache eines Jahres unterschreiten, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.“

3. Im § 50 d entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 50 d Abs. 2 wird aufgehoben.

4. Dem § 63 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Ist der Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung in weiblicher Form vorgesehen, führen männliche Beamte den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung, soweit dies sprachlich möglich ist, in der männlichen Form.“

5. § 76 lautet:

„Pflegefreistellung“

§ 76. (1) Der Beamte hat — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 48 Abs. 2 oder 6 oder nach den §§ 50 a bis 50 d nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden.

Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 6 anzuwenden.

(8) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsrurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung nach § 68 angetreten werden.“

6. § 77 Abs. 2 lautet:

„(2) Konnte ein Beamter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsrurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Beamte aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hierdurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBL. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 76 Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.“

7. Nach § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

„Dienstfreistellung für Gemeindemandatare“

§ 78 a. (1) Dem Beamten, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Beamte tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

(2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

814 der Beilagen

3

1. mit Dienstplanerleichterungen (zB Einarbeitung, Diensttausch) oder
 2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstmaß von acht Stunden je Kalendermonat, bei Bürgermeistern bis zum Höchstmaß von 16 Stunden je Kalendermonat
- nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.
- (3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn
1. die Wochendienstzeit des Beamten auf die Hälfte herabgesetzt ist oder
 2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.
- (4) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen.
- (5) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von zehn Stunden je Woche und nur in vollen Stunden gewährt werden. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig von der Dienstbehörde festzulegen.
- (6) Der Ersatz für die Dienstfreistellung hat zu umfassen:
1. den der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Beamten und
 2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden Bezüge, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 oder gemäß § 3 des Nebengebührenzulagensgesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zu leisten hat.“
8. An die Stelle des § 198 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:
- „(3) Die Pflegefreistellung ist in vollen Stunden zu verbrauchen. Durch den Verbrauch
1. der Pflegefreistellung nach § 76 Abs. 1 dürfen je Studienjahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,
 2. der Pflegefreistellung nach § 76 Abs. 4 dürfen je Studienjahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden
- im Sinne des § 194 Abs. 2 und 4 an Dienstleistung entfallen.
- (4) Die Zahl der im Abs. 3 angeführten Wochenstunden vermindert sich entsprechend, wenn
1. die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder
 2. Art. VII Abs. 2 erster Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 anzuwenden
- ist. Die Zahl der im Abs. 3 angeführten Wochenstunden erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Wochendienstzeit aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird. § 76 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Studienjahr tritt.“
9. Dem § 198 wird folgender § 198 a angefügt:
„Dienstfreistellung für Gemeindemandatare
- § 198 a. § 78 a ist auf Lehrer an Universitäten und Hochschulen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 78 a Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als vier Unterrichtsstunden je Kalendermonat und bei Bürgermeistern nicht mehr als acht Unterrichtsstunden je Kalendermonat entfallen.
 2. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden je Woche nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren.
 3. Für die Tätigkeit als Gemeindemandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 und 2 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.“
10. § 213 Abs. 1 lautet:
- „(1) § 50 a, § 50 b Abs. 1 bis 6 und die §§ 50 c bis 50 e sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 7 ergeben.“
11. § 213 Abs. 4 und 5 lautet:
- „(4) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch die §§ 50 c und 50 d nicht berührt.
- (5) Für Mehrdienstleistungen nach § 50 d kommt bei Lehrern ein Freizeitausgleich nicht in Betracht.“
12. § 219 Abs. 5 und 6 lautet:
- „(5) Die §§ 64 bis 72, § 77 Abs. 1, § 77 Abs. 2 (soweit er die Verhinderung des Urlaubsantrittes betrifft) und § 78 sind auf Lehrer nicht anzuwenden. Soweit § 77 Abs. 2 die Unterbrechung des Erholungsurlaubes betrifft, ist er auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Erholungsurlaubes die Schulferien treten.
- (6) § 76 ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
 2. Durch den Verbrauch
 - a) der Pflegefreistellung nach § 76 Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,

- b) der Pflegefreistellung nach § 76 Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 BLVG an Dienstleistung entfallen.
3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.
5. Bei der Anwendung des § 76 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr.
6. § 76 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 sind nicht anzuwenden.“

13. Dem § 219 wird folgender § 219 a angefügt:

„Dienstfreistellung für Gemeindemandatare

§ 219 a. (1) § 78 a ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 78 a Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als vier Unterrichtsstunden je Kalendermonat und bei Bürgermeistern nicht mehr als acht Unterrichtsstunden je Kalendermonat entfallen.
2. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden je Woche nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren.
3. Für die Tätigkeit als Gemeindemandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 und 2 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
4. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 78 a Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(2) § 78 a ist auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Klassenlehrer nicht anzuwenden.“

14. § 226 lautet:

„Dienstzeit

§ 226. Die §§ 50 a bis 50 e und 78 a sind auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.“

15. § 228 lautet:

„Anwendungsbereich

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und auf die Beamten anzuwenden, die im Fernmeldezentrabüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro tätig sind.

(2) Der in den Vorschriften über diese Besoldungsgruppe verwendete Begriff „Verwaltungsdienst“ umfaßt alle Verwendungen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in den Post- und Telegraphendirektionen, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum und im Fernmeldegebührenamt Wien sowie im Fernmeldezentrabüro.“

16. § 236 a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 236 a wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wurden vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach § 50 a gewährt, gilt folgendes:

1. Diese Zeiten sind, soweit sie nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen und soweit es für den Beamten günstiger ist, nicht auf die Obergrenze nach § 50 a Abs. 3 letzter Satz, sondern auf die Obergrenze nach § 50 b Abs. 5 anzurechnen.
2. Zeiten, die vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes oder am Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen, sind auf keine Obergrenze anzurechnen.“

17. Dem § 246 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Es treten in Kraft:

1. § 49 Abs. 2 bis 8, § 50 b Abs. 7, § 50 d, § 63 Abs. 2, § 76 samt Überschrift, § 77 Abs. 2, § 78 a samt Überschrift, § 198 Abs. 3 und 4, § 198 a samt Überschrift, § 213 Abs. 1, 4 und 5, § 219 Abs. 5 und 6, § 219 a samt Überschrift, § 226 samt Überschrift, § 228 samt Überschrift, § 236 a und Anlage 1 Z 3.4 bis 3.8, 21a.3 lit. b, 23.1 Abs. 7, 30.2 lit. a und b, 32.2 lit. d, 33.2 lit. b, 35.2 lit. d und 36.4 bis 36.6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 mit 1. Jänner 1993,
2. Anlage 1 Z 25.4, 26.4, 26.5, 26.6, 26.7 und 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 mit 1. Februar 1993.“

18. In der Anlage 1 wird nach der Z 3.3 folgende Z 3.4 eingefügt:

„3.4. Die Erfordernisse der Z 3.1 werden bei Beamten, die ausschließlich auf Grund körperlicher

814 der Beilagen

5

Mängel wegen Nichterfüllung der Definitivstel-lungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 3 aus dem Wachdienst ausgeschieden sind, durch folgende Erfordernisse ersetzt:

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von sechs Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, gemeinsam mit
- b) dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbil-dung für Wachebeamte und
- c) einer tatsächlichen Verwendung auf einem Arbeitsplatz des Fachdienstes.“

19. In der Anlage 1 erhalten die bisherigen Z 3.4 bis 3.7 die Bezeichnung „3.5.“ bis „3.8.“.

20. In der Anlage 1 Z 3.8 werden ersetzt:

- a) die Zitierung „Z 3.5 und 3.6“ durch die Zitierung „Z 3.6 und 3.7“,
- b) die Zitierung „Z 3.5“ durch die Zitierung „Z 3.6“.

21. Anlage 1 Z 21a.3 lit. b lautet:

„b) eine danach zurückgelegte vierjährige fach-einschlägige Praxis, bei Verwendung im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzer-ausbildung sowie der sozial- und wirtschafts-wissenschaftlichen Studien eine danach zu-rückgelegte vierjährige facheinschlägige Be-rufspraxis und“

22. In der Anlage 1 wird der Z 23.1 in der rechten Spalte folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eine Nachsichterteilung von der Nichterfüllung des in den Abs. 2 und 4 lit. b angeführten Erfordernisses einer Berufspraxis bedarf abweichend vom § 4 Abs. 4 nicht der Zustimmung des Bundeskanzlers.“

23. Anlage 1 Z 25.4 lautet

a) in der Spalte „Verwendung“:

„25.4. Sonderkindergärtnerinnen, die eine qualifi-zierte Betreuung behinderter Kinder an Übungs-kindergärten, Blindeninstituten oder Instituten für Gehörlosenbildung ausüben, sowie Lehrer im Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik“

b) in der Spalte „Erfordernis“:

„a) Die erfolgreiche Ablegung

- aa) der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Hörerzieherinnen) oder
- bb) der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte)

und

b) aa) Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder

- bb) Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung und

c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und

d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten.“

24. Anlage 1 Z 26.4 entfällt.

25. In der Anlage 1 Z 26.5 werden

- a) in der die Verwendung betreffenden Spalte nach dem Ausdruck „Erzieher“ der Ausdruck „(Sondererzieher)“ und
- b) in der das Erfordernis betreffenden Spalte nach den Worten „Befähigungsprüfung für Erzieher“ der Ausdruck „(Befähigungsprü-fung für Sondererzieher)“ eingefügt.

26. Anlage 1 Z 26.6 lautet

a) in der Spalte „Verwendung“:

„26.6. Übungskindergärtnerinnen und Übungs-hörerzieher“

b) in der Spalte „Erfordernis“:

- „a) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Hörerzieherinnen),
- b) Zusatzprüfung aus Didaktik und
- c) eine vierjährige einschlägige Berufspraxis.“

27. In der Anlage 1 Z 26.7 wird in der die Verwendung betreffenden Spalte der Ausdruck „und an Bildungsanstalten für Kindergartenpäd-agogik“ angefügt.

28. In der Anlage 1 Z 27 entfällt in der linken Spalte die Wortgruppe „; ferner Kindergärtnerinnen, Hörerzieherinnen und Sonderkindergärtnerinnen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 b 1 erfüllen“.

29. In der Anlage 1 Z 30.2 lit. a entfallen die Worte „Postautodienst-Controller in einer Post- und Telegraphendirektion,“.

30. In der Anlage 1 Z 30.2 lit. b werden die Worte „Postautodienst-Controller A“ angefügt.

31. In der Anlage 1 Z 32.2 lit. d entfallen die Worte „Leiter einer Entstörungsstelle,“.

32. In der Anlage 1 Z 33.2 lit. b entfallen die Worte „als Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe,“.

33. In der Anlage 1 Z 35.2 lit. d entfallen die Worte „als Kabel- und Verlegsaufsicht,“ und „als Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt,“.

34. In der Anlage 1 werden nach der Z 36.3 folgende Z 36.4 und 36.5 eingefügt:

„36.4. Bei Kraftfahrern, die vor dem 1. Jänner 1993 das 40. Lebensjahr vollendet haben, wird das Erfordernis der Erlernung des Lehrberufes ‚Berufskraftfahrer‘ durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist und der Beamte die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Prüfung über sein Arbeitsgebiet nachweist. Auf die mündliche Prüfung ist Z 36.3 Satz 3 bis 5 anzuwenden.

36.5. Bei Kraftfahrern, die spätestens am 1. September 1992 die Lehre zum Lehrberuf „Kraftfahrzeugmechaniker“ oder zum Lehrberuf „Landmaschinenmechaniker“ begonnen haben und diese Lehre bis spätestens am 1. September 1997 erfolgreich abschließen, wird das Erfordernis der Erlernung des Lehrberufes „Berufskraftfahrer“ durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte siebenjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt.“

35. In der Anlage 1 erhält die bisherige Z 36.4 die Bezeichnung „36.6.“.

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 a lautet:

„(7 a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 7 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.“

2. § 16 lautet:

„Überstundenvergütung“

§ 16. (1) Dem Beamten gebührt für Überstunden, die

1. nicht in Freizeit oder
 2. gemäß § 49 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen werden,
- eine Überstundenvergütung.

(2) Die Überstundenvergütung umfasst

1. im Falle des § 49 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag,
2. im Falle des § 49 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 den Überstundenzuschlag.

(3) Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 48 Abs. 2 BDG 1979

geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt zuzüglich einer allfälligen im § 15 Abs. 3 angeführten Zulage des Beamten.

(4) Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50% und
 2. für Überstunden während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) 100%
- der Grundvergütung.

(5) In den Fällen des § 49 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 beträgt der Überstundenzuschlag für Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, abweichend vom Abs. 4

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 25% und
 2. für Überstunden während der Nachtzeit 50%
- der Grundvergütung.

(6) Die Überstundenvergütung gebührt bereits vor Ablauf der im § 49 Abs. 4 BDG 1979 angeführten Frist, wenn feststeht, daß ein Freizeitausgleich bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein wird und eine Fristverlängerung mangels Zustimmung des Beamten nicht in Betracht kommt.

(7) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(8) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, weder einen Anspruch auf Freizeitausgleich noch einen Anspruch auf Überstundenvergütung.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50 d BDG 1979, des § 23 Abs. 5 MSchG und des § 10 Abs. 8 EKUG mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschieden hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.“

3. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) § 16 Abs. 7 bis 9 ist anzuwenden.“

4. Am Ende des § 58 Abs. 5 Z 4 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt. § 58 Abs. 5 Z 5 entfällt.

5. An die Stelle des § 59 Abs. 7 und 8 treten folgende Bestimmungen:

„(7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2 b 1, die

814 der Beilagen

7

1. die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und
2. auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein,
- gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage. Die im § 58 Abs. 6 Satz 2 und 3 vorgesehene Erhöhung kommt dabei nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.
- (8) Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen der Verwendungsgruppe L 2 b 1 sowie Erziehern der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die
1. eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder eine Befähigungsprüfung für Erzieher aufweisen und
 2. als
 - a) Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher oder
 - b) Übungskindergärtnerinnen oder Übungshorterzieherinnen an Übungskindergärten oder Übungshorten
- verwendet werden,
- gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage, wenn sie die Zusatzprüfung aus Didaktik abgelegt und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis zurückgelegt haben. Die Dienstzulage beträgt 350% der im § 58 Abs. 6 für die Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Dienstzulage. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.
- (9) Kindergärtnerinnen der Verwendungsgruppe L 2 a 1, die
1. a) eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) gemeinsam mit einer Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
 - b) eine Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) aufweisen,
 2. a) eine Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder
 - b) eine Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung abgelegt haben,
 3. a) als Sonderkindergärtnerinnen in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, Blindeninstituten oder Instituten für Gehörlosenbildung oder
- b) als Lehrer im Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik, jeweils im Mindestausmaß von zwölf Wochenstunden verwendet werden,
 4. die Zusatzprüfung aus Didaktik abgelegt haben und
 5. eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten, zurückgelegt haben,
- gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt 400% der im § 58 Abs. 6 für die Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wobei an die Stelle der Gehaltsstufen 1 bis 5 die Gehaltsstufen 1 bis 4, an die Stelle der Gehaltsstufen 6 bis 11 die Gehaltsstufen 5 bis 10 und an die Stelle der Gehaltsstufe 12 die Gehaltsstufe 11 treten. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.
- (10) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 9 sind ruhegenuß fähig, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist. Bei Lehrern, deren Dienstzulage nach § 58 Abs. 7 zu bemessen ist, ist der Bemessung des Ruhegenusses der Durchschnittsbetrag der während der letzten fünf Jahre zustehenden Dienstzulage zugrunde zu legen.“
6. Im § 59 c Abs. 3 Z 1 wird die Zitierung „§ 59 Abs. 8“ durch die Zitierung „§ 59 Abs. 10“ ersetzt.
7. § 60 Abs. 3 lautet:
- „(3) Für die Dauer der betreffenden Verwendung gebührt
1. Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 5 Z 3 oder 4 angeführten Befähigungen aufzuweisen — in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden und
 2. Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden,
- eine Dienstzulage von 474 S. Sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 395 S. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.“
8. Im § 61 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 59 Abs. 3 bis 7,“ durch die Zitierung „§ 59 Abs. 3 bis 9,“ ersetzt.
9. Im § 82 c Abs. 2 wird in der Tabelle in der Spalte
- a) „Postdienst“ bei der Verwendungsgruppe PT 4, Dienstzulagengruppe 1 die angeführte Richtverwendung „Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe“ durch die Richtver-

- wendung „Leiter eines Postamtes II. Klasse, Stufe 4 b“ ersetzt,
- b) „Postautodienst“ bei der Verwendungsgruppe PT 1, Dienstzulagengruppe 3 der Strich durch die Worte „Postautodienst-Controller A“ ersetzt,
- c) „Fernmeldedienst“ bei der Verwendungsgruppe PT 2, Dienstzulagengruppe 3 die angeführte Richtverwendung „Leiter der Stromversorgungsaufsicht“ durch die Richtverwendung „Leiter eines Kabelmeß- und Instandhaltungsdienstes“ ersetzt.

10. Die Tabelle im § 82 c Abs. 5 lautet:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	818
	B	Lehrmeister in einer Lehrwerkstatt	1 000
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	409
	B	Omnibuslenkerdienst	1 991
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 991
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	409

11. Dem § 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es treten in Kraft:

1. § 58 Abs. 5 Z 4 und 5, § 59 Abs. 7 bis 10, § 59 c Abs. 3 Z 1, § 60 Abs. 3, § 61 Abs. 4 und § 94 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1992 mit 1. September 1992,
2. § 4 Abs. 7 a, § 16 samt Überschrift, § 17 Abs. 5, § 82 c Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1992 mit 1. Jänner 1993.“

12. Nach § 94 wird folgender § 94 a eingefügt:

„§ 94 a. Wenn es für den Lehrer günstiger ist, sind in der Zeit vom 1. September 1992 bis zum 31. Jänner 1993 anstelle des § 58 Abs. 5, des § 59 Abs. 7 bis 10 und des § 60 Abs. 3 in der geltenden Fassung § 58 Abs. 5, § 59 Abs. 7 und 8 und § 60 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. August 1992 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel III

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. /1992, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Konnte ein Vertragsbediensteter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsur- laub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist

der Vertragsbedienstete aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 29 d Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Vertragsbediensteten nicht zumutbar ist.“

2. § 29 d lautet:

„Pflegefreistellung“

§ 29 d. (1) Der Vertragsbedienstete hat — unbeschadet des § 29 a — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Vertragsbediensteten nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist.

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 29 a — Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfe Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Vertragsbedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten während des Kalenderjahrs, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsuraub ohne vorherige Vereinbarung mit dem Dienstgeber angetreten werden.“

3. Nach § 29 d wird folgender § 29 e eingefügt:

„Dienstfreistellung für Gemeindemandatare

§ 29 e. (1) Dem vollbeschäftigen Vertragsbediensteten, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Vertragsbedienstete tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

(2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

1. mit Dienstplanerleichterungen (zB Einarbeitung, Diensttausch) oder
2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von acht Stunden

je Kalendermonat, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 16 Stunden je Kalendermonat

nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

(3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn der Vertragsbedienstete eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(4) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen.

(5) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von zehn Stunden je Woche und nur in vollen Stunden gewährt werden. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig von der Dienstbehörde festzulegen.

(6) Der Ersatz für die Dienstfreistellung hat zu umfassen:

1. den der Dienstfreistellung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Vertragsbediensteten und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden
 - a) Bezüge nach § 8 a (mit Ausnahme der Haushaltszulage) und
 - b) sonstigen Entlohnungsbestandteile, die bei einem Beamten nach dem Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, beitragspflichtig wären.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind abweichend vom § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden. Nicht anzuwenden sind die Abs. 1 bis 6 jedoch

1. auf Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen, die sich in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis befinden, und
2. auf Bedienstete, die unter den Anwendungsbereich der Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, fallen.“

4. An die Stelle des § 40 Abs. 3 und 4 und der Anlage zu § 40 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Wenn es für sie günstiger ist, sind Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L abweichend vom Abs. 2 in die Entlohnungsgruppe 12 b 1 einzureihen:

1. bei Verwendung als Lehrer an Berufsschulen, für den Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an höheren technischen und gewerblichen

Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen: Personen, die die betreffende Lehramtsprüfung noch nicht abgelegt haben, jedoch

- a) die Aufnahmeverfügung gemäß § 113 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 323/1975 und
- b) die für diese Fälle in der Verordnung BGBI. Nr. 541/1976 vorgeschriebene Mindestdauer der Berufspraxis nachweisen,

2. bei Verwendung als

- a) Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher oder
- b) Übungskindergartenlehrerinnen oder Übungshorterzieherinnen an Übungskindergärten oder Übungshorten oder
- c) Sonderkindergartenlehrerinnen in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten:

Personen, die die Befähigungsprüfung für Kindergartenlehrerinnen (und Horterzieherinnen) oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) aufweisen.

(4) Wenn es für sie günstiger ist, sind Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L abweichend vom Abs. 2 in die Entlohnungsgruppe 12 a 1 einzureihen, wenn sie

- 1. als Sonderkindergartenlehrerinnen in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten verwendet werden und
- 2. a) eine Befähigungsprüfung für Kindergartenlehrerinnen (und Horterzieherinnen) gemeinsam mit einer Reifeprüfung an einer höheren Schule oder eine Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) und
- b) eine Befähigungsprüfung für Sonderkindergartenlehrerinnen oder für Sonderkindergärten und Frühförderung aufweisen.

(5) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 des BGD 1979 über die Nachsicht von Ernennungserfordernissen sind auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L anzuwenden.“

5. Dem § 41 werden folgende Abs. 5 bis 10 angefügt:

„(5) Kindergartenlehrerinnen und Horterzieherinnen der Entlohnungsgruppe 12 b 1 sowie Erzieher der Entlohnungsgruppe 12 b 1, die

- 1. a) eine Befähigungsprüfung für Kindergartenlehrerinnen (und Horterzieherinnen) oder eine Befähigungsprüfung für Erzieher oder
- b) eine Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) oder eine Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher aufweisen und

2. als

- a) Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher oder
- b) Übungskindergartenlehrerinnen oder Übungshorterzieherinnen an Übungskindergärten oder Übungshorten oder
- c) Sonderkindergartenlehrerinnen mit Befähigungsprüfung für Sonderkindergartenlehrerinnen oder für Sonderkindergärten und Frühförderung in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, Blindeninstituten oder Instituten für Gehörlosenbildung

verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage nach den Abs. 6 und 7. Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(6) Die Dienstzulage nach Abs. 5 beträgt bei einer Verwendung gemäß Abs. 5 Z 2 lit. a oder b

- 1. im Fall des Abs. 5 Z 1 lit. a
 - a) 350% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Zusatzprüfung aus Didaktik abgelegt und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis zurückgelegt wurde,
 - b) 200% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Erfordernisse der lit. a nicht erfüllt werden;
- 2. im Fall des Abs. 5 Z 1 lit. b 400% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Dienstzulage.

(7) Die Dienstzulage nach Abs. 5 beträgt bei einer Verwendung gemäß Abs. 5 Z 2 lit. c 400% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Dienstzulage.

(8) Kindergartenlehrerinnen der Entlohnungsgruppe 12 a 1, die

- 1. a) eine Befähigungsprüfung für Kindergartenlehrerinnen (und Horterzieherinnen) gemeinsam mit einer Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
- b) eine Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) aufweisen,
- 2. eine Befähigungsprüfung für Sonderkindergartenlehrerinnen oder für Sonderkindergärten und Frühförderung abgelegt haben und
- 3. als Sonderkindergartenlehrerinnen in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, Blindeninstituten oder Instituten für Gehörlosenbildung oder als Lehrer im Lehrgang für Sonderkindergarten-

814 der Beilagen

11

pädagogik, jeweils im Mindestausmaß von zwölf Wochenstunden verwendet werden, gebührt abweichend von den Abs. 5 bis 7 für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage nach Abs. 9. Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(9) Die Dienstzulage nach Abs. 8 beträgt

1. 400% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Zusatzprüfung aus Didaktik abgelegt und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis zurückgelegt wurde,
2. 100% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Erfordernisse der Z 1 nicht erfüllt werden, wobei an die Stelle der Gehaltsstufen 1 bis 5 die Entlohnungsstufen 1 bis 4, an die Stelle der Gehaltsstufen 6 bis 11 die Entlohnungsstufen 5 bis 10 und an die Stelle der Gehaltsstufe 12 die Entlohnungsstufe 11 treten.

(10) Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf die Dienstzulagen nach den Abs. 5 bis 9 anzuwenden.“

6. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Es sind anzuwenden:

1. § 40 Abs. 2 bis 4 auf die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L und
2. § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979 auf die Nachsicht von Erfordernissen für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.“

7. Im § 44 a wird im Abs. 1 am Ende der Z 4 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt. § 44 a Abs. 1 Z 5 entfällt.

8. § 44 a Abs. 5 Satz 1 lautet:

„Für jede Jahreswochenstunde gebührt eine Dienstzulage von 250,70 S jährlich:

1. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, und
 2. Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden;
- die Dienstzulage erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrern um 207,80 S.“

9. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) § 29 d ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

2. Durch den Verbrauch

- a) der Pflegefreistellung nach § 29 d Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,
- b) der Pflegefreistellung nach § 29 d Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 BLVG an Dienstleistung entfallen.
3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragslehrer nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.
5. Bei der Anwendung des § 29 d Abs. 6 Satz 1 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr.
6. § 29 d Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 sind nicht anzuwenden.“

10. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„Dienstfreistellung für Gemeindemandatare

§ 47 a. § 29 e Abs. 1 bis 4 ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29 e Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als vier Unterrichtsstunden je Kalendermonat und bei Bürgermeistern nicht mehr als acht Unterrichtsstunden je Kalendermonat entfallen.
2. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden je Woche nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren.
3. Für die Tätigkeit als Gemeindemandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 und 2 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
4. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 29 e Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(2) § 29 e ist auf Vertragslehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979 angeführte Leitungsfunktion ausüben, und auf Klassenlehrer nicht anzuwenden.“

11. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Abschnitt I — ausgenommen § 1 Abs. 3 lit. c und § 30 Abs. 5 und 6 —,

2. die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 11 des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 41, 45 und 49,
3. § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979.“

12. § 71 lautet:

„Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 71. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Zitierungen, die in den folgenden Bestimmungen enthalten sind: § 1 Abs. 1 lit. e, § 27 b Abs. 1 Z 4, § 40 Abs. 3 Z 1 lit. a, § 67 und § 72 a.“

13. Nach § 73 b wird folgender § 73 c eingefügt:

„§ 73 c. Wenn es für den Vertragslehrer günstiger ist, sind in der Zeit vom 1. September 1992 bis zum 31. Jänner 1993 anstelle des § 41 Abs. 5 bis 10 und des § 44 a Abs. 1 und 5 in der geltenden Fassung § 41 und § 44 a Abs. 1 und 5 in der bis zum Ablauf des 31. August 1992 geltenden Fassung anzuwenden.“

14. § 76 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 76 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Es treten in Kraft:

1. § 41 Abs. 5 bis 10, § 44 a Abs. 1 und 5 und § 73 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. September 1992,
2. § 28 Abs. 2, die §§ 29 d und 29 e samt Überschriften, § 47 Abs. 2 und § 47 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Jänner 1993,
3. § 40 Abs. 3 bis 5, § 43 Abs. 2, § 50 Abs. 2 und § 71 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Februar 1993.“

Artikel IV

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Konnte ein Bediensteter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Bedienstete aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 57 Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine

Fortsetzung des Urlaubes ohne den Bediensteten nicht zumutbar ist.“

2. § 57 lautet:

„Pflegefreistellung

§ 57. (1) Der Bedienstete hat — unbeschadet des § 55 — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Bediensteten nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist. Ist auf den Bediensteten § 14 Abs. 1 anzuwenden, darf die Pflegefreistellung nach Abs. 1 im Kalenderjahr das Ausmaß von 40 Stunden nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 55 Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Bedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Bedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Bediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

814 der Beilagen

13

(7) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurwahl ohne vorherige Vereinbarung mit dem Dienstgeber angetreten werden.“

3. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„Dienstfreistellung für Gemeindemandatare

§ 57 a. (1) Dem vollbeschäftigen Bediensteten, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadt senates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Bedienstete tätig wird, Ersatz nach den Abs. 6 und 7 geleistet wird.

(2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

1. mit Dienstplanerleichterungen (zB Einarbeitung, Diensttausch) oder
2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von acht Stunden je Kalendermonat, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 16 Stunden je Kalendermonat

nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

(3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn der Bedienstete eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(4) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen.

(5) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von zehn Stunden je Woche und nur in vollen Stunden gewährt werden. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig von der Generaldirektion festzulegen.

(6) Der Ersatz für die Dienstfreistellung hat zu umfassen:

1. den der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Bediensteten und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden

Bezüge, von denen der Bedienstete einen Pensionsbeitrag gemäß § 81 Abs. 2 zu leisten hat.

(7) Hat der Bedienstete keine Anwartschaft auf zusätzliche Pensionsleistungen nach Abschnitt VII, so tritt an die Stelle des Zuschlages nach Abs. 6 Z 2 ein Zuschlag im Ausmaß von 50% der der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden Bezüge, von denen ein Bediensteter mit Anwartschaft auf zusätzliche Pensionsleistungen nach Abschnitt VII einen Pensionsbeitrag gemäß § 81 Abs. 2 zu leisten hätte.“

4. § 95 d erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 95 d wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 51 Abs. 2 und die §§ 57 und 57 a samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . . /1992, wird wie folgt geändert:

1. § 75 b lautet:

„Pflegefreistellung

§ 75 b. (1) Der Richter hat — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Richter in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr sechs Werkstage nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Richter

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten

Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölften Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsrurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung nach § 71 Abs. 3 angetreten werden.“

2. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Konnte ein Richter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsrurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Richter aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 75 b Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Richter nicht zumutbar ist.“

3. Dem § 173 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 75 b samt Überschrift und § 76 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 6 lautet:

„(6) Ist der Landeslehrer unvorhergesehen gemäß Abs. 5 rückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 59 Abs. 2, wenn ihnen eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Landeslehrer nicht zumutbar ist.“

2. § 59 lautet:

„Pflegefreistellung

§ 59. (1) Der Landeslehrer hat — unbeschadet des § 57 — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

- wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
- wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftagewoche fünf Schultage nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 57 — Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von sechs, im Falle der Fünftagewoche von fünf weiteren Schultagen im Schuljahr, wenn der Landeslehrer

- den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
- wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölften Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.“

3. Nach § 59 wird folgender § 59 a eingefügt:

„Dienstfreistellung für Gemeindemandatare

§ 59 a. (1) Dem Landeslehrer, der

- Bürgermeister oder
- Bezirksvorsteher oder
- Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
- Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Dienstgeber von der Gebietskörperschaft, für die der Landeslehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

(2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

- mit entsprechender Stundenplangestaltung (zB Stundentausch) oder
- durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstmaß von vier Unterrichtsstunden je Kalendermonat, bei Bürgermeistern bis zum Höchstmaß von acht Unterrichtsstunden je Kalendermonat

nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

(3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn

1. die Lehrverpflichtung des Landeslehrers auf die Hälfte herabgesetzt wurde oder
2. der Landeslehrer
 - a) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
 - b) die Funktion eines Schulleiters oder eine Schulaufsichtsfunktion ausübt oder Klassenlehrer ist.

(4) Dienstfreistellung, geänderte Stundenplangestaltung und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen. Für die Tätigkeit als Gemeindemandatar darf eine über die Dienstfreistellung hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.

(5) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden je Woche und nur in vollen Unterrichtsstunden gewährt werden. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebes und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig von der Dienstbehörde festzulegen. Diese Festlegung ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(6) Der Ersatz für die Dienstfreistellung hat zu umfassen:

1. den der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Landeslehrer und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden Bezüge, von denen der Landeslehrer einen Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 oder gemäß § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zu leisten hat.“

4. § 115 a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 115 a wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wurden vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte nach § 44 a gewährt, gilt folgendes:

1. Diese Zeiten sind, soweit sie nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen und soweit es für den Landeslehrer günstiger ist, nicht auf die Obergrenze nach § 44 a Abs. 3, sondern auf die Obergrenze nach § 44 b Abs. 5 anzurechnen.

2. Zeiten, die vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes oder am Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen, sind auf keine Obergrenze anzurechnen.“

5. Dem § 123 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 56 Abs. 6, die §§ 59 und 59 a samt Überschriften und § 115 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 5 lautet:

„(5) Ist der Lehrer unvorhergesehen gemäß Abs. 4 rückberufen worden, sind ihm die hierdurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebürvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 66 Abs. 2, wenn ihnen eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Lehrer nicht zumutbar ist.“

2. Im § 65 a treten an die Stelle der Abs. 5 und 6 folgende Bestimmungen:

„(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenüßfähige Landesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.“

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenüßfähige Landesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Lehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

3. § 66 lautet:

„Pflegefreistellung“

§ 66. (1) Der Lehrer hat — unbeschadet des § 64 — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftagewoche fünf Schultage nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 64 — Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von sechs, im Falle der Fünftagewoche von fünf weiteren Schultagen im Schuljahr, wenn der Lehrer

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfe Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.“

4. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„Dienstfreistellung für Gemeindemandatare“

§ 66 a. (1) Dem Lehrer, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Dienstgeber von der Gebietskörperschaft, für die der Lehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

(2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

1. mit Stundenplanerleichterungen (zB Stundentausch) oder
2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstmaß von vier Unterrichtsstunden je Kalendermonat, bei Bürger-

meistern bis zum Höchstmaß von acht Unterrichtsstunden je Kalendermonat nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

(3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn

1. die Lehrverpflichtung des Lehrers auf die Hälfte herabgesetzt wurde oder
2. der Lehrer
 - a) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
 - b) die Funktion eines Schulleiters oder eine Schulaufsichtsfunktion ausübt oder Klassenlehrer ist.

(4) Dienstfreistellung, geänderte Stundenplangestaltung und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen. Für die Tätigkeit als Gemeindemandatar darf eine über die Dienstfreistellung hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.

(5) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden je Woche und nur in vollen Unterrichtsstunden gewährt werden. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebes und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig von der Dienstbehörde festzulegen. Diese Festlegung ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(6) Der Ersatz für die Dienstfreistellung hat zu umfassen:

1. den der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Lehrer und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden Bezüge, von denen der Lehrer einen Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 oder gemäß § 3 des Nebengebührenzulagen gesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zu leisten hat.“

5. § 121 a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 121 a wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wurden vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 zur Pflege eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte nach § 45 gewährt, gilt folgendes:

1. Diese Zeiten sind, soweit sie nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des

- Kindes liegen und soweit es für den Lehrer günstiger ist, nicht auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 3, sondern auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 5 anzurechnen.
2. Zeiten, die vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes oder am Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen, sind auf keine Obergrenze anzurechnen.“

6. § 127 lautet:

„§ 127. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1985 in Kraft.“

(2) Die §§ 45 bis 50 und 116 treten abweichend von Abs. 1 mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(4) Es treten in Kraft:

1. § 65 a Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Februar 1991,
2. § 63 Abs. 5, die §§ 66 und 66 a samt Überschriften und § 121 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Jänner 1993.“

Artikel VIII

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Lehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zu einem Viertel des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung verhalten werden.“

(2) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Lehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:

1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, oder
2. im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Lehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Lehrers erwarten lassen, oder

3. zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäßen Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn dem Bund, von der Einrichtung, für die der Lehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 7 geleistet wird.

(3) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 2 Z 2 oder 3 darf nur dann eingeräumt werden, wenn

1. dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist und
2. die Ausübung der Tätigkeit, für die die Lehrpflichtermäßigung beantragt ist, nicht neben den lehramtlichen Pflichten ausgeübt werden kann.

(4) Das Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung beträgt in den Fällen des Abs. 2 Z 1 50%. Lehrpflichtermäßigungen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, daß mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zumindest einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

(5) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 3 nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 und nach Abs. 2 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

(6) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 2 Z 2 hat eine anteilige Minderung der Bezüge zur Folge. Davon kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen aus wichtigen öffentlichen Interessen abgehen. Die anteilige Minderung der Bezüge tritt nicht ein, wenn dem Bund die dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden anteiligen Bezüge ersetzt werden.

(7) Der Ersatz gemäß Abs. 2 Z 3 hat zu umfassen:

1. den dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Lehrer und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Bezüge, von denen der Lehrer einen Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 oder gemäß § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zu leisten hat.“

2. § 9 Abs. 2 b lautet:

„(2 b) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters (Abs. 2 lit. d) ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens acht Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind. Eine solche Bestellung ist

weiters zulässig an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher, wenn diese Anstalten mindestens acht Klassen aufweisen. Die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.“

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Lehrpflichtermäßigungen im öffentlichen Interesse, die nach § 8 in der bis 31. August 1993 geltenden Fassung gewährt wurden, sind auf das Gesamtausmaß von zehn Jahren gemäß § 8 Abs. 5 in der ab 1. September 1993 geltenden Fassung, höchstens jedoch mit fünf Jahren anzurechnen.“

4. Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Es treten in Kraft:

1. § 9 Abs. 2 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 mit 1. Februar 1993,
2. § 8 und § 12 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 mit 1. September 1993.“

Artikel IX

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . . /1992, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 a lautet:

„(2 a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.“

2. Dem § 58 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 17 Abs. 2 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel X

Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 c wird folgender § 11 d eingefügt:

„§ 11 d. (1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder § 8 EKUG oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebürt ihm, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

(2) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch, so gebürt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,

2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) § 11 c Abs. 1 bis 7 gilt auch für die Anwendung der Abs. 1 und 2, soweit diese nicht anderes bestimmen.“

2. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 11 d und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

3. § 15 Abs. 4 und 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

4. Dem § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16. (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 7 und 11 bis 14 sind betraut:

1. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. a, c, d und e genannten Dienstnehmerinnen oder die gemäß § 11 a entsprechenden Dienstnehmer anzuwenden ist, jener Bundesminister, in dessen Zuständigkeitsbereich die oberste Dienstbehörde fällt, die den Dienstgeber vertritt,

2. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Dienstnehmerinnen oder die gemäß § 11 a entsprechenden Dienstnehmer anzuwenden ist und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen oder Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Mit der Vollziehung des § 9 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales und mit der Vollziehung des § 10 der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel XI**Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989**

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1991 und die Kundmachung BGBl. Nr. 517/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 12 lit. c entfällt.

2. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Begutachtungskommission hat die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 6 Abs. 1 darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich — soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches — einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Das Bewerbungsgespräch kann

1. entweder mit jedem einzelnen Bewerber gesondert oder
2. auf Beschuß der Begutachtungskommission in einer Form geführt werden, die einer anderen allgemein anerkannten Methode der Personalauswahl entspricht.“

3. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt und dem Bundeskanzleramt mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß den Arbeitsuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann.“

4. § 24 Z 1 lautet:

- „1. bei Ersatzkräften für Bedienstete nach Punkt 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Anlage III des für das jeweilige Finanzjahr geltenden Bundesfinanzgesetzes.“

5. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden die im § 24 Z 2 bis 5 angeführten Bediensteten ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen und streben sie eine Verwendung an, für die ein Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren vorgesehen ist und durchgeführt wird, haben sie sich diesem Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren zu unterziehen.“

6. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Tests sind vom Bundeskanzleramt auszuarbeiten. Das Bundeskanzleramt hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.“

7. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Bundeskanzleramt hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten und

die Punktewerte nach den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten.“

8. Im § 42 Abs. 3 werden die Worte „von der Verwaltungskademie des Bundes“ durch die Worte „vom Bundeskanzleramt“ ersetzt.

9. Im § 44 Abs. 1 werden die Worte „von der Verwaltungskademie“ durch die Worte „vom Bundeskanzleramt“ ersetzt.

10. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahl gilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn

1. eine Planstelle
 - a) desselben Ressorts besetzt werden soll oder
 - b) eines anderen Ressorts besetzt werden soll und beide Eignungsprüfungen von derselben Dienststelle durchzuführen sind,
2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen und dieselbe Gewichtung der Punktewerte gelten und
3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt.“

11. § 48 lautet:

„Prüfung der Unterlagen“

§ 48. (1) Wird die Aufnahmekommission beauftragt, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb einer Woche ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

(2) In der Sitzung ist zu entscheiden,

1. ob es erforderlich ist, mit den Bewerbern und Bewerberinnen Aufnahmegergespräche zu führen, oder
2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen erstellen kann.

(3) Beschießt die Aufnahmekommission, daß Aufnahmegergespräche zu führen sind, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muß.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann von der Anberaumung einer Sitzung absehen, wenn

1. nach Ansicht aller Kommissionsmitglieder das Gutachten allein auf Grund der Aktenlage erstellt werden kann und
2. alle Kommissionsmitglieder dem vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden vorgebrachten Entwurf des Gutachtens ihre schriftliche Zustimmung erteilen.“

12. § 49 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Im Falle des § 48 Abs. 2 Z 1 sind

1. die Bewerber und Bewerberinnen, deren Aufnahme beabsichtigt ist, und

2. alle Bewerber und Bewerberinnen, die bei der Eignungsprüfung mindestens eine gleich hohe Punktzahl wie einer der in Z 1 angeführten Bewerber oder Bewerberinnen erreicht haben, zu einer Sitzung der Aufnahmekommission einzuladen.

(2) Die Aufnahmekommission hat mit den Eingeladenen Aufnahmegergespräche zu führen und erforderliche weitere Erhebungen zu pflegen. Das Aufnahmegergespräch kann

1. entweder mit jedem einzelnen Bewerber oder jeder einzelnen Bewerberin gesondert oder
2. auf Beschuß der Aufnahmekommission in einer Form geführt werden, die einer anderen allgemein anerkannten Methode der Personalauswahl entspricht.“

13. Im § 49 Abs. 5 werden die Worte „von der Verwaltungsakademie des Bundes“ durch die Worte „vom Bundeskanzleramt“ ersetzt.

14. § 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn keine Aufnahmegergespräche geführt worden sind, oder
2. drei Wochen, wenn Aufnahmegergespräche geführt worden sind,
ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.“

15. Im § 56 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

16. Dem § 56 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann von der Anberaumung einer Sitzung absehen, wenn

1. nach Ansicht aller Kommissionsmitglieder das Gutachten allein auf Grund der Aktenlage erstellt werden kann und
2. alle Kommissionsmitglieder dem vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Entwurf des Gutachtens ihre schriftliche Zustimmung erteilen.“

17. § 57 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn nicht ergänzend Aufnahmegergespräche geführt worden sind, oder

2. drei Wochen, wenn ergänzend Aufnahmegergespräche geführt worden sind, ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.“

18. § 64 Z 4 lautet:

„4. Zustelldienst und sonstige fachliche Hilfsdienste der Verwendungsgruppe PT 8 im Postbetriebsdienst der Post- und Telegraphenverwaltung,“

19. Im § 73 Abs. 1 und im § 79 Abs. 3 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

20. § 86 lautet:

„Planstellenwechsel im befristeten Dienstverhältnis im Wege eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens

§ 86. Wird eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person im Rahmen eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens in eine andere Verwendung im Bundesdienst übernommen, für die ebenfalls eine befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, so gilt dies nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser neuerlich befristeten Dauer liegende Zeitraum zu berücksichtigen.“

21. § 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Ferner treten in Kraft:

1. die übrigen Bestimmungen des Ausschreibungsgegesetzes 1989 in seiner Stammfassung mit 1. Jänner 1990,
2. die Aufhebung des § 3 Z 5 lit. g durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1991 mit 1. April 1991,
3. § 3 Z 12 lit. c, § 11, § 18 Abs. 4, die §§ 20 bis 33 samt Überschriften, § 34 Überschrift und Abs. 2 bis 5, die §§ 35 bis 89 samt Überschriften und § 91 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 366/1991 mit 1. September 1991,
4. die Aufhebung des § 3 Z 12 lit. c mit 1. August 1992,
5. § 9 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 24 Z 1, § 26 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 4, § 48 samt Überschrift, § 49 Abs. 1, 2 und 5, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und 6, § 57 Abs. 3, § 64 Z 4, § 73 Abs. 1, § 79 Abs. 3 und § 86 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Jänner 1993.“

VORBLATT

Probleme:

1. Für eine erhöhte Mobilität im Bundesdienst gibt es derzeit keine zentrale Informationsstelle, in der Informationen über freie, nachzubesetzende Planstellen und über verfügbare Personalkapazitäten bezogen werden können.
2. Bei Beamten und Vertragsbediensteten sind geleistete Überstunden im Verhältnis von 1:1 auszugleichen. In den Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft gilt bereits die günstigere Ausgleichsregelung von 1:1,5.
3. Derzeit besteht keine gesetzliche Regelung für eine Dienstfreistellung von Beamten, die Gemeindemandatare sind.
4. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit kann nur für den Zeitraum eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres in Anspruch genommen werden. Bei Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit infolge Schuleintritts oder Schulpflichtigkeit des Kindes gehen die auf ein volles Jahr oder das Vielfache eines Jahres fehlenden Zeiträume verloren.
5. Mit der 1. BDG-Novelle 1991 wurde die bis dahin geltende Regelung der Anrechnung von Zeiträumen einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 a und § 50 b Abs. 4 auf eine gemeinsame Obergrenze dahingehend novelliert, daß eine Anrechnung von § 50 b-Zeiträumen auf § 50 a-Zeiträume nicht mehr erfolgt. Zeiträume einer Herabsetzung nach § 50a, die vor der Novelle zur Pflege eines Kindes ab dem dritten Lebensjahr gewährt wurden, können nicht auf die Zeiträume nach § 50 b angerechnet werden.
6. Die derzeitige Regelung des Ersatzes von Mehrauslagen bei einer abändernden Verfügung hinsichtlich des Antrittes eines Erholungspauschalurlaubes oder einer Rückberufung erscheint nicht ausreichend.
7. a) Auf Grund der Durchbewertung einzelner Arbeitsplätze sowie der Gegebenheiten der innerbetrieblichen Struktur erweisen sich einzelne Richtverwendungen und Einreihungen im PT-Schema als unzutreffend.
b) Durch gesetzliche Regelungen wurden für Beamte in handwerklicher Verwendung und für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung Einstufungsregelungen für Berufskraftfahrer geschaffen. Für die Beamten in handwerklicher Verwendung, die diese neue Ausbildung noch nicht absolvieren konnten, wurde im Wege von Übergangsbestimmungen ebenfalls eine Höherreihungsmöglichkeit geschaffen, wenn sie bestimmte andere Voraussetzungen erfüllen. Für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung steht eine derartige Übergangsbestimmung noch aus.
8. Mit Rücksicht auf das EWR-Abkommen sind die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassung und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen nicht mehr von der Post- und Telegraphenverwaltung, sondern von einer von der Fernmeldeorganisation unabhängigen Einrichtung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durchzuführen. Die mit diesen Angelegenheiten befaßten Beamten gehören derzeit der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung an und müßten auf Grund der bestehenden Rechtslage in die Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung überstellt werden. Die Tätigkeit dieser Beamten erfährt jedoch durch diese Organisationsmaßnahme keinerlei Änderung. Für die Zukunft ist mit einer Personalfluktuation zwischen diesem ausgegliederten Bereich und bestimmten Bereichen der Post- und Telegraphenverwaltung zu rechnen.
9. Mit der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 314/1992, wurden die Bestimmungen über den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und über den Waisenversorgungsgenuss an die Novelle BGBl. Nr. 311/1992 zum Familienlastenausgleichsgesetz angepaßt. Zweck dieser Novelle war es unter

anderem, Leistungen für studierende Kinder an den Nachweis eines bestimmten Studienerfolges zu binden. Es hat sich nun herausgestellt, daß die ursprünglich nicht übernommene allgemeine Aussage, Anspruchsvoraussetzung sei es, das Studium ernsthaft und zielstrebig zu betreiben, neben den übernommenen Detailbestimmungen über den ersten Studienabschnitt noch Bedeutung für den zweiten Studienabschnitt hat.

10. Die Ernennungserfordernisse der im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien verwendeten Lehrer an Universitäten und Hochschulen bestimmen nicht ausreichend die Art der geforderten facheinschlägigen Praxis.
11. Beamtinnen können Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen in der weiblichen Form führen. Für Beamte ist nicht vorgesehen, im Gesetz angeführte weibliche Amtstitel in der männlichen Form führen zu können.
12. Die gegenüber der herkömmlichen Kindergärtnerinnentätigkeit hervorgehobenen Verwendungen als Lehrer für Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten, als Übungskindergärtnerin und als Sonderkindergärtnerin an Übungseinrichtungen können mit den derzeit geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht entsprechend abgegolten werden.
13. An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher ist die Betrauung eines Lehrers mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors derzeit nicht zulässig, obwohl eine vergleichbare Situation wie an anderen nicht in Fachabteilungen gegliederten höheren Schulen besteht.
14. Die derzeitige Regelung betreffend die Gewährung von Lehrpflichtermäßigungen im öffentlichen Interesse erweist sich insofern als unbefriedigend, als die vorgeschriebenen Vertretungskosten meist unter den tatsächlichen liegen. Überdies gibt es Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffes „öffentliches Interesse“, weil dieser Ausdruck sehr restriktiv interpretiert wird.
15. Die derzeitigen Bestimmungen betreffend Pflegefreistellung haben sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen.
16. Infolge Novellierung der Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung im MSchG und EKUG ist der Anspruch der Beamten auf Karenzurlaubsgeld nicht mehr analog geregelt.
17. Bei der Vollziehung des Ausschreibungsgesetzes haben sich einige Regelungen als nicht praxisgerecht herausgestellt.

Ziele:

1. Sicherstellung, daß die beim Bundeskanzleramt einzurichtende zentrale Informationsstelle („Job-Börse“) von den ausschreibenden Dienststellen über deren Personalbedarf informiert wird.
2. Verbesserter Freizeitausgleich für Überstunden bei gleichzeitiger Erstreckung des Zeitraumes, innerhalb dessen der Zeitausgleich in Anspruch genommen werden kann.
3. Freistellungsmöglichkeit im Interesse der Gemeinden unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und einer Vermeidung größerer finanzieller Nachteile für den Personalaufwand des Bundes.
4. Wahrung der „Restzeiten“ bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 b BDG 1979.
5. Anrechenbarkeit von Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50 a BDG 1979 auf Zeiträume gemäß § 50 b BDG 1979.
6. Ersatz der unvermeidlichen Mehrauslagen des Bediensteten sowie seiner Angehörigen bei dienstlich bedingter Abänderung seines Erholungsurlaubes.
7. a) Umreihung einzelner Arbeitsplätze sowie Gewährung von höheren Zulagen im PT-Schema.
b) Höherreihungsmöglichkeit für als Berufskraftfahrer verwendete Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung, die den neugeschaffenen Lehrberuf des Berufskraftfahrers noch nicht erlernen konnten.
8. Berücksichtigung des Umstandes der gleichbleibenden Tätigkeit und Vermeidung von Erschwernissen beim Personalwechsel zwischen der Post- und Telegraphenverwaltung und den auf Grund des EWR-Abkommens ausgegliederten Bereichen.

9. Volle Anpassung der Bestimmungen über den Steigerungsbetrag der Haushaltzzulage und den Waisenversorgungsgenuß hinsichtlich der Bewertung des Studienerfolges an das Familienlastenausgleichsgesetz.
10. Präzisierung der Art der im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien verwendeten Lehrer an Universitäten und Hochschulen geforderten Praxis.
11. Führung aller Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen durch Frauen und Männer in der dem Geschlecht entsprechenden Form, soweit dies sprachlich möglich ist.
12. Schaffung eines ausbildungs- und verwendungsdäquaten Abgeltungssystems für Lehrer für Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten, sowie für Übungskindergarteninnen und Sonderkindergarteninnen an Übungseinrichtungen.
13. Angleichung der Bildungsanstalten an die allgemeinbildenden höheren Schulen hinsichtlich der Bestimmungen über die Betrauung eines Lehrers mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors.
14. Stärkere Kostenwahrheit bei Abgeltung des im Zusammenhang mit der Lehrpflichtermäßigung entstehenden Personalaufwandes. Nähere Klärung des Begriffes des „öffentlichen Interesses“.
15. Verbesserung des Anspruches auf Pflegefreistellung.
16. Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung im ersten sowie bis zum vierten Lebensjahr des Kindes.
17. Beseitigung nicht praxisgerechter Regelungen im Ausschreibungsgesetz.

Inhalte:

1. Verpflichtung der ausschreibenden Stellen, jede Ausschreibung auch der „Job-Börse“ im Bundeskanzleramt mitzuteilen.
2. Anhebung des Freizeitausgleiches für Überstunden von 1 : 1
 - ab 1. Jänner 1993 auf 1 : 1,25 und
 - ab 1. Jänner 1995 auf 1 : 1,5.
 Daneben
 - a) Erstreckung des Zeitraumes, innerhalb dessen der Zeitausgleich in Anspruch genommen werden kann, auf sechs Monate und
 - b) Verpflichtung des Dienstgebers, dem Bediensteten bis zum Ablauf des auf die Überstundenleistung folgenden Monats bekanntzugeben, ob die Überstunden finanziell, durch Freizeit oder durch eine Kombination beider Abgeltungsarten abgegolten werden.
3. Gewährung der für die Ausübung eines Gemeindemandates erforderlichen freien Zeit bis zu einem dienstlich vertretbaren Höchstausmaß. Dienstfreistellung von mehr als acht (bei Bürgermeistern von mehr als 16) Stunden je Kalendermonat nur gegen Kostenersatz durch die betreffende Gemeinde. Höchstgrenze der Dienstfreistellung von zehn Stunden je Woche.
4. Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit sollen auch konsumiert werden können, wenn diese Zeiten infolge Schuleintritts oder Schulpflichtigkeit weniger als ein Jahr oder weniger als das Vielfache eines Jahres betragen.
5. Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50 a BDG 1979, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 gewährt wurden, können auf die Obergrenze des § 50 b BDG 1979 statt auf die Obergrenze nach § 50 a BDG 1979 angerechnet werden.
6. Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen, die durch Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen entstehen.
7. a) Festsetzung einiger neuer Richtverwendungen, Schaffung einer neuen Dienstzulagengruppe in der Verwendungsgruppe PT 5 sowie Höherreihungen einzelner Arbeitsplätze im PT-Schema.
 - b) Übergangsbestimmung über eine Einstufungsmöglichkeit für Kraftfahrer der Post- und Telegraphenverwaltung in die Verwendungsgruppe PT 7, die zwar nicht den Lehrberuf des Berufskraftfahrers erlernt haben, wohl aber bestimmte andere Erfordernisse erfüllen.

8. Weiterhin Anwendung der Bestimmungen über die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auf die Beamten, die in den auf Grund des EWR-Abkommens ausgegliederten Bereichen beschäftigt sind.
9. Übernahme der Bestimmung der Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle BGBL. Nr. 311/1992, Anspruchsvoraussetzung für Leistungen nach dem FamLAG für studierende Kinder, sei es, daß diese ihr Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben, für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltzulage und den Waisenversorgungsgenuss.
10. Festlegung der bei Lehrern an Universitäten und Hochschulen geforderten facheinschlägigen Praxis als Berufspraxis.
11. Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen, die in weiblicher Form festgelegt sind, können von männlichen Beamten in männlicher Form geführt werden.
12. Novellierung der Bestimmungen über die Anstellungserfordernisse sowie Ausbau der Dienstzulagenregelungen für die beim Bund in hervorgehobener Verwendung tätigen Kindergärtnerinnen im Sinne der genannten Zielsetzung.
13. Änderung der Bestimmungen über die Bestellung eines Lehrers zur Unterstützung des Schulleiters im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz im Sinne der genannten Zielsetzung.
14. Statt der Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten entweder
 - anteilige Minderung der tatsächlichen Bezüge oder
 - anteilige Refundierung der Bezüge in einer dem tatsächlichen Aufwand des Bundes entsprechenden Höhe.
 Nähere Abgrenzung des Begriffes des „öffentlichen Interesses“, daneben Schaffung einer Möglichkeit zur Lehrpflichtermäßigung auch in anderen Fällen, hier jedoch nur gegen anteilige Bezugsrefundierung.
15. Anspruch auch bei Verhinderung der betreuenden Person, Verlängerung des Höchstausmaßes der Pflegefreistellung um eine weitere Woche in bestimmten Fällen, danach Möglichkeit eines Antritts eines Erholungsurlaubes ohne vorherige Vereinbarung über den Zeitpunkt des Antritts.
16. Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung im ersten und bis zum vierten Lebensjahr des Kindes.
17. Im Ausschreibungsgesetz werden im Sinne einer praxisgerechteren Gestaltung folgende Neuregelungen vorgesehen:
 - a) Möglichkeit, anstelle von gesonderten Bewerbungs- oder Aufnahmegesprächen auch andere allgemein anerkannte Methoden der Personalauswahl einzusetzen,
 - b) Vereinfachung des Verfahrens vor der Aufnahmekommission,
 - c) Vereinheitlichung von Fristen,
 - d) Ausdehnung der Befreiung von der Ausschreibungspflicht auf alle Ersatzkräfte gemäß dem Allgemeinen Teil des Stellenplanes, wobei die Überprüfung des Verwendungserfolges gemäß § 75 bei einer Verlängerung des Dienstverhältnisses über acht Monate hinaus unberührt bleibt,
 - e) Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Ausschreibungsgesetz von der Verwaltungsakademie des Bundes an das Bundeskanzleramt,
 - f) Gültigkeit der auf Grund einer Eignungsprüfung erzielten Punktezahl auch für die Ausschreibung gleichartiger Verwendungen in anderen Ressorts, wenn mit der Durchführung der Eignungsprüfung für die neue Verwendung dieselbe Dienststelle betraut ist,
 - g) Ausschluß des Kettendienstvertragsverbots bei Personen, die sich in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befinden und sich um eine andere befristete Verwendung bewerben wollen, um die Bewerbungsmöglichkeit nicht auszuschließen,
 - h) Anwendung des einfacheren Aufnahmeverfahrens mit Überprüfung im Dienstverhältnis über den Zustelldienst hinaus auch auf sonstige fachliche Hilfsdienste der Verwendungsgruppe PT 8 im Postbetriebsdienst,
 - i) aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis Schaffung der Möglichkeit, daß die Mitglieder der Aufnahmekommission auch ohne Abhaltung einer Sitzung gültige Beschlüsse fassen können, wenn die Sachlage eine persönliche Zusammenkunft nicht erfordert und keines der Mitglieder eine Sitzung verlangt,
 - j) Streichung des Bundesamtes für Schifffahrt im § 3, da es mit Wirksamkeit vom 1. August 1992 aufgelöst worden ist.

Alternativen:

Belassung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:**Der Entfall**

- der Mitwirkungsbefugnis des Bundeskanzlers bei einer Nachsichterteilung von der Nichterfüllung von bestimmten Berufspraxiserfordernissen für Lehrer,
- der Ausschreibungspflicht bei Ersatzkräften für Vertragsbedienstete, die gemäß den §§ 3 und 5 MSchG nicht beschäftigt werden dürfen,
- von Tests bei Bewerbern um Verwendungen, für die Bewerber bereits von derselben Dienststelle zu denselben Testbedingungen getestet wurden, und
- der Verpflichtung der Aufnahmekommission, zur Fassung von Beschlüssen in jedem Fall eine Sitzung abzuhalten,

und die Anwendung des einfacheren Aufnahmeverfahrens mit Überprüfung im Dienstverhältnis über den Zusteldienst hinaus auch auf sonstige fachliche Hilfsdienste der Verwendungsgruppe PT 8 im Postbetriebsdienst werden zu einer Kostenreduktion in einem nicht schätzbar Ausmaß führen.

Mit dem vorgesehenen Ersatz der unvermeidlichen Mehrauslagen des Bediensteten und seiner Angehörigen bei Abänderung seines Erholungsurlaubes sind nur geringfügige Mehrkosten zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, daß im Hinblick auf die Auslagenersatzpflicht abändernde Verfügungen zum Erholungsurlaub zurückgehen werden.

Die Novellierung der Bestimmungen über die Pflegefreistellung wird zu geringfügigen Mehrkosten führen. Genaue Kosten sind hier nicht abschätzbar, da nicht absehbar ist, wie viele Bedienstete in welchem Ausmaß von den zusätzlichen Möglichkeiten, eine Pflegefreistellung zu konsumieren, Gebrauch machen. Zu berücksichtigen ist dabei ferner, da in manchen Härtefällen auch Sonderurlaube gewährt wurden, die nun teilweise durch die neue Pflegefreistellung abgelöst werden, sodaß in diesen besonderen Fällen keine Mehrkosten entstehen.

Die Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes bringt eine Umschichtung des Karenzurlaubsgeldes (zB halbes Karenzurlaubsgeld vom Ende der Schutzfrist bis zum 4. Lebensjahr des Kindes statt vollem Karenzurlaubsgeld bis zum 2. Lebensjahr des Kindes) und verursacht damit praktisch keine Mehrkosten.

Die Neuregelung des § 8 BLVG an sich verursacht keine Kosten. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Regelung im bisherigen Umfang ergibt sich durch die Neufassung eine Einsparung.

Im übrigen erfordert dieser Entwurf folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

	1992	1993 Millionen Schilling	1994	1995
1. Freizeitausgleich 1 : 1,5	—	190	—	190
2. Dienstfreistellung für Gemeindemandatare	—	42,4	—	—
3. Höherreihungen und erhöhte Zulage im PT-Schema	—	7,1	—	—
4. Übergangsbestimmung für Berufskraftfahrer im PT-Schema	—	10	—	—
5. Anstellungserfordernisse und Dienstzulagenregelungen für Kindergärtnerinnen in hervorgehobener Verwendung	1,3	3,6	0,1	—
6. Bestellung eines Lehrers zur Unterstützung des Schulleiters an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher	—	1,9	0,1	—
Summe ...	1,3	255	0,2	190

Zu Z 1 (Freizeitausgleich):

Diese Werte basieren auf einer Ressortumfrage im Jahre 1989 und sind auf das Jahr 1992 hochgerechnet.

Zu Z 2 (Dienstfreistellung für Gemeindemandatare):

Die Dienstfreistellung der Gemeindemandatare verursacht wegen der damit verbundenen Kosteneratzregelung an sich keine Mehrkosten. Mehrkosten wird aber die in dieser Regelung vorgesehene

Gewährung freier Zeit erfordern. Geht man davon aus, daß im Durchschnitt für jede der rund 2300 österreichischen Gemeinden zwei Bundesbediensteten freie Zeit im Ausmaß von je acht Stunden je Monat gewährt wird, so ergibt dies monatlich 36.800 Stunden. Da für diese Tätigkeiten schon bisher, wenn auch je nach Verwaltungsbereich in unterschiedlichem Ausmaß Diensterleichterungen (auch in Form von Freizeit) gewährt wurden, dürfte nur etwa die Hälfte dieses Stundenausmaßes kostenwirksam werden. Dies entspricht einem Gegenwert von etwa 106 Vollbeschäftigungen. Bei Jahreskosten von rund 400.000 S je Vollbeschäftigung ergibt dies einen Gesamtjahresaufwand von 42,4 Millionen Schilling.

Zu Z 3 (Höherreihungen und erhöhte Zulage im PT-Schema):

Die Mehrkosten betreffen im einzelnen:

Verwendungen	Millionen S
Leiter einer Entstörungsstelle (Anlage 1 Z 32.2 lit. d BDG 1979)	0,6
Leiter eines Postamtes II. Klasse, 4. Stufe (Anlage 1 Z 33.2 lit. b BDG 1979 und § 82 c Abs. 3 GG 1956)	1,7
Kabel- und Verlegsaufsicht (Anlage 1 Z 35.2 lit. d BDG 1979)	2,1
Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt (Anlage 1 Z 35.2 lit. d BDG 1979)	0,9
Leiter der Stromversorgungsaufsicht (§ 82 c Abs. 3 GG 1956)	0,1
Lehrmeister in einer Lehrwerkstatt (§ 82 c Abs. 5 GG 1956)	1,7

Zu Z 5 (Kindergärtnerinnen):

Die Mehrkosten betreffen im einzelnen:

Verwendungen	Millionen S
a) Zulagenregelungen	
Lehrer für Didaktik	1,5
Übungskindergärtnerinnen	1,7
Sonderkindergärtnerinnen	0,4
b) Höherreihungen von der Verwendungsgruppe L 3 (Entlohnungsgruppe 13) in die Verwendungsgruppe L 2b 1 (Entlohnungsgruppe 12b 1)	1,4

Die in dieser Aufstellung dargestellten Kosten beziehen sich auf ein Kalenderjahr bei voller Wirksamkeit der Neuregelung. Tatsächlich fallen die unter lit. a angeführten Kosten für die Zeit ab 1. September 1992 und die unter lit. b angeführten Kosten für die Zeit ab 1. Februar 1993 an.

Die übrigen Änderungen des Entwurfes erfordern keine Mehrkosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Mitteilung aller Ausschreibungen an die „Job-Börse“ im Bundeskanzleramt,
2. Anhebung des Freizeitausgleiches für Überstunden,
3. nähere Bestimmungen über die Dienstfreistellung für Gemeindemandatare,
4. Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte:
 - Verbrauch von „Restzeiten“ gemäß § 50 b BDG 1979,
 - Anrechenbarkeit bestimmter Zeiten gemäß § 50 a BDG 1979 auf Zeiträume gemäß § 50 b BDG 1979,
5. Ersatz der unvermeidlichen Mehrauslagen des Bediensteten und seiner Angehörigen bei dienstlich bedingter Abänderung des Erholungsurlaubes,
6. Nachsicht von Ernennungserfordernissen der Verwendungsgruppe C für ehemalige Beamte der Verwendungsgruppe W 3 unter bestimmten Voraussetzungen,
7. Entfall der Mitwirkungsbefugnis des Bundeskanzlers bei Nachsichterteilung von der Nichterfüllung bestimmter Berufspraxiserfordernisse für Lehrer,
8. Änderung von Richtverwendungen, Dienstzulagen und Einreihungen von Arbeitsplätzen im Post-Schema und Übergangsbestimmungen über eine Einstufungsmöglichkeit für Kraftfahrer in die Verwendungsgruppe PT 7,
9. Einreihung der Beamten in den wegen des EWR-Abkommens aus der Post- und Telegraphenverwaltung ausgegliederten Bereichen (zB Fernmeldebüros) in das Post-Schema,
10. Anpassung der Bestimmungen über den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und den Waisenversorgungsgenuß an die Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle 1992,
11. Änderung von Ernennungserfordernissen der Lehrer in der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung und in den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien,

12. Führung der Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form,
13. Anstellungserfordernisse und Dienstzulagenregelungen für Kindergärtnerinnen in hervorgehobener Verwendung,
14. Bestellung eines Lehrers zur Unterstützung des Schulleiters an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher,
15. Neuregelung der Lehrpflichtermäßigung der Bundeslehrer,
16. Übernahme der im Urlaubsgesetz vorgesehenen Verbesserungen bei der Pflegefreistellung,
17. Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung im ersten und bis zum vierten Lebensjahr des Kindes,
18. verschiedene Änderungen des Ausschreibungsgesetzes, die Vereinfachungen von Verfahrensabläufen und eine noch praxisgerechtere Handhabung ermöglichen sollen.

Daneben enthält der Entwurf einige Zitierungsanpassungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich des Art. I bis V und XI aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. VI aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. VII aus Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Zu den Änderungen bei den Kindergärtnerinnen:

Diese Änderungen betreffen die Anstellungserfordernisse und den Ausbau der Dienstzulagenregelungen für die beim Bund in hervorgehobener Verwendung tätigen Kindergärtnerinnen. Damit soll dem Umstand begegnet werden, daß die gegenüber der herkömmlichen Kindergärtnerinnentätigkeit hervorgehobenen Verwendungen als Lehrer für Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten, als Übungskindergärtnerin und als Sonderkindergärtnerin an Übungseinrichtungen mit den derzeit

geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht entsprechend abgegolten werden können.

Im Sinne der Schaffung eines ausbildungs- und verwendungsdäquaten Abgeltungssystems für diese Bedienstetengruppe ist eine Kombination von

Maßnahmen im Bereich der Anstellungserfordernisse und im Bereich des Zulagenrechtes vorgesehen, deren Auswirkungen in der folgenden Übersicht schematisch dargestellt sind. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

Lehrer für Didaktik und Praxis, Übungskindergarteninnen	mit Reifeprüfung		ohne Reifeprüfung	
	VB	Beamte	VB	Beamte
ohne Zusatzprüfung aus Didaktik und ohne Praxis	1 2b 1 Zulage 400%		1 2b 1 Zulage 200%	
mit Zusatzprüfung aus Didaktik und mit Praxis	1 2a 1 keine Zulage	L 2a 1 keine Zulage	1 2b 1 Zulage 350%	L 2b 1 Zulage 350%

Sonderkindergarteninnen	mit Reifeprüfung		ohne Reifeprüfung	
	VB	Beamte	VB	Beamte
ohne Zusatzprüfung aus Didaktik und ohne Praxis	1 2a 1 Zulage 100%		1 2b 1 Zulage 400%	
mit Zusatzprüfung aus Didaktik und mit Praxis	1 2a 1 Zulage 400%	L 2a 1 Zulage 400%	1 2a 1 keine Zulage	L 2a 1 keine Zulage

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 49 Abs. 2 bis 8 BDG 1979):

Zu § 49 Abs. 2 BDG 1979:

Derzeit sind bei Beamten und Vertragsbediensteten geleistete Überstunden im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen. In der Privatwirtschaft und in einigen Kollektivverträgen, die auch für privatrechtliche Dienstverhältnisse zum Bund gelten, besteht seit längerer Zeit die günstigere Ausgleichsregelung 1:1,5. In einigen Dienststellen des Bundes gibt es daher nebeneinander Bedienstetengruppen, für die verschiedene Ausgleichsregelungen gelten.

Außer dieser nicht begründbaren Ungleichbehandlung führen diese unterschiedlichen Regelungen auch zu Schwierigkeiten bei der Gestaltung einheitlicher Dienstpläne. Da Überstunden besoldungsrechtlich mit Überstundenzuschlägen — und damit besser als 1:1 — abgegolten werden, ist auch ein vorrangiges Interesse der Bediensteten an einer finanziellen Abgeltung festzustellen. Eine finanzielle Abgeltung belastet aber den Personalaufwand und verhindert die Inanspruchnahme der — aus arbeitsmedizinischer Sicht zu bevorzugenden — Abgeltung durch Freizeit.

Die vorliegende Regelung sieht nun drei grundsätzlich gleichwertige Möglichkeiten zur Abgeltung geleisteter Überstunden vor:

1. Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1,5,
2. finanzielle Abgeltung wie bisher nach den §§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956, also Grundvergütung und Überstundenzuschlag,

3. Kombination eines Freizeitausgleiches im Verhältnis 1:1 mit einem Überstundenzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften (ohne Grundvergütung).

Zu § 49 Abs. 3 BDG 1979:

Aus budgetären und organisatorischen Gründen, insbesondere der Anpassung der Dienstpläne an den geänderten Schlüssel für den Freizeitausgleich, erfolgt die Einführung der neuen Regelung in zwei Etappen, nämlich

- ab 1. Jänner 1993 mit einem Freizeitausgleich von 1:1,25 und
- ab 1. Jänner 1995 mit einem Freizeitausgleich von 1:1,5.

Das Ausmaß des Freizeitausgleiches hängt vom Zeitraum ab, in dem die Überstunden geleistet werden. Überstunden, die vor dem 1. Jänner 1993 geleistet werden, sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen, auch wenn der Freizeitausgleich erst im Jahr 1993 konsumiert wird. Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, sind im Verhältnis 1:1,25, Überstunden, die nach dem 1. Jänner 1995 geleistet werden, aber im Verhältnis 1:1,5 auszugleichen.

Zu § 49 Abs. 4 BDG 1979:

Welche Abgeltungsart für geleistete Überstunden zum Tragen kommt, hat der Dienstgeber zu

entscheiden. Er hat dabei in erster Linie dienstliche Interessen zu beachten (zB Arbeitsanfall, zur Verfügung stehendes Personal). Soweit es mit diesen dienstlichen Interessen vereinbar ist, kann auch auf die Wünsche der Beamten (zB bei der datumsmäßigen Festlegung des Freizeitausgleiches) eingegangen werden.

Eine Abgeltung durch Freizeitausgleich ist gemäß Abs. 7 bis zum Ende des sechsten Monats zulässig, der dem Monat folgt, in dem die betreffende Überstunde geleistet wurde.

Um jedoch rechtzeitig Klarheit darüber zu schaffen, auf welche Art die Überstunde abgegolten wird, hat der Dienstgeber die von ihm gewählte Abgeltungsart dem Beamten spätestens bis zum Ende des Kalendermonats mitzuteilen, der auf die Leistung der Überstunden folgt. Dies verhindert, daß eine allfällige finanzielle Abgeltung bis zu einem halben Jahr hinausgezögert wird.

Wenn es zweckmäßig erscheint, können für mehrere, in einem Kalendermonat geleistete Überstunden verschiedene Abgeltungsarten gewählt werden.

Mit der Entscheidung über die Art der Abgeltung muß noch nicht die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung der tatsächlichen Konsumierung des Freizeitausgleichs erfolgen. Der Dienstgeber hat jedoch — wie bereits oben angeführt — sicherzustellen, daß der Freizeitausgleich jedenfalls vor dem Ablauf des sechsten Monats durchgeführt wird, der auf den Monat folgt, in dem die Überstunde geleistet wurde.

Zu § 49 Abs. 5 BDG 1979:

Zusätzliche Dienstleistungen, die die im § 48 Abs. 2 festgesetzte regelmäßige Wochendienstzeit nicht überschreiten (zB im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG oder einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte), sind so wie bisher nur im Verhältnis 1:1 in Freizeit oder durch bloße Grundvergütung (ohne Überstundenzuschlag) abzugelten.

Zu § 49 Abs. 6 BDG 1979:

Die Vorrangbestimmung des Besoldungsrechtes über den Freizeitausgleich bei Überstunden außerhalb der Nachtzeit wird in das Dienstrecht transferiert, da diese Regelung nunmehr bei der Entscheidung des Dienstgebers, welche Abgeltungsart für geleistete Überstunden gewählt wird, zu Grunde zu legen ist. Diese Vorrangbestimmung gilt sowohl für den ausschließlichen Freizeitausgleich nach Abs. 1 Z 1 als auch für die kombinierte Abgeltung nach Abs. 1 Z 3.

Wie bisher ist ein Freizeitausgleich für an Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden nicht vorgesehen. Auch die kombinierte Abgeltung gemäß Abs. 1 Z 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Zu § 49 Abs. 7 BDG 1979:

Bisher mußten alle Überstunden, die nicht bis zum Ablauf des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats in Freizeit ausgeglichen wurden, nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten werden. Die nunmehr verbesserte Regelung des Freizeitausgleiches macht eine Verlängerung dieser Frist bis zum Ablauf des sechsten Monats notwendig, der auf den Monat der Leistung der Überstunden folgt. Damit werden die Dispositionsmöglichkeiten des Dienstgebers ausgebaut, und er kann viel besser als bisher einem periodisch unterschiedlichen Arbeitsanfall Rechnung tragen.

Andererseits muß der Dienstgeber gemäß Abs. 4 vor Ablauf des ersten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats dem Beamten verbindlich mitteilen, welche Abgeltungsart er wählt. Der Beamte erfährt daher im gleichen Zeitraum wie bisher, auf welche Art seine Überstunden abgegolten werden.

Ist zB aus dienstlichen Gründen ein Freizeitausgleich nicht möglich, so hat dies der Dienstgeber dem Beamten bis zum Ende des Folgemonats mitzuteilen und die Abgeltung nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften unverzüglich zu veranlassen.

Teilt der Dienstgeber mit, daß er sich für die kombinierte Abgeltung entschieden hat, ist die Auszahlung des Überstundenzuschlages unverzüglich zu veranlassen, während der Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten, auf die Leistung der Überstunde folgenden Monats möglich ist.

Ein Freizeitausgleich (auch als Teil einer kombinierten Abgeltung) nach dem Ende des sechsten Folgemonats ist nur dann zulässig, wenn der Beamte ausdrücklich damit einverstanden ist.

Zu § 49 Abs. 8 BDG 1979:

Die verbesserte Regelung des Freizeitausgleiches macht eine schärfere Abgrenzung zwischen Überstunden und anderen Dienstleistungen notwendig, die der Beamte außerhalb des Normaldienstplanes erbringt. Für alle Dienstleistungen, die nicht als Überstunden gewertet werden können, gilt wie bisher ein Freizeitausgleich im Ausmaß 1:1.

Somit sind alle Dienstleistungen, die vom Beamten außerhalb des Normaldienstplanes erbracht werden und zwar vom Dienstgeber genehmigt sind, aber überwiegend auf ein Interesse des Beamten oder eines Dritten (letzteres im Falle eines Diensttauschs) zurückgehen, keine Überstunden.

Ebenso sind Zeitguthaben, die im Rahmen der gleitenden Dienstzeit bis zu der nach dem Dienstplan zulässigen Höhe in den Folgemonat übernommen werden, keine Überstunden und daher im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Zeiten, mit denen die im Dienstplan für die Übertragung in den Folgemonat zulässige Höhe überschritten wird, sind nur dann als Überstunden zu werten, wenn sie den Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 (Anordnung oder Gleichhaltung unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Z 1 bis 4) entsprechen.

Zu Art. I Z 2 (§ 50 b Abs. 7 BDG 1979):

Bei Herabsetzungen der Wochendienstzeit, die infolge Schuleintritts oder Schulpflichtigkeit des Kindes kürzer als ein Jahr oder weniger als das Vielfache eines Jahres dauern, soll der auf die zulässige Obergrenze von insgesamt vier Jahren fehlende Zeitraum für eine mögliche spätere Herabsetzung gewahrt bleiben. Soweit für eine neuerliche Herabsetzung nur mehr weniger als ein volles Jahr zur Verfügung steht, soll auch dieser verkürzte Zeitraum bei einer späteren Herabsetzung ungeteilt in Anspruch genommen werden können.

Zu Art. I Z 3 (§ 50 d Abs. 2 BDG 1979):

Gemäß § 50 d Abs. 2 ist die Zeit einer — gegenüber der auf die Hälfte herabgesetzten Wochendienstzeit — zusätzlichen Dienstleistung entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Da diese Aussage in den neuen § 49 Abs. 5 übernommen wird, ist § 50 d Abs. 2 entbehrlich und kann entfallen.

Zu Art. I Z 4 (§ 63 Abs. 2 BDG 1979):

Im § 217 sind für einige Verwendungen, die bislang praktisch ausschließlich von Frauen ausgeübt worden sind, Amtstitel in weiblicher Form (zB Kindergärtnerin an Übungskindergärten) vorgesehen. Um männlichen Beamten die Führung eines entsprechenden Amtstitels zu ermöglichen, soll im § 63 Abs. 2 allgemein für jene Fälle, in denen der Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung in weiblicher Form festgelegt ist, bestimmt werden, daß männliche Beamte den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung, soweit dies sprachlich möglich ist, in männlicher Form führen.

Zu Art. I Z 5 (§ 76 BDG 1979):

Derzeit haben Beamte Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß von einer Woche je Kalenderjahr.

Der Anspruch soll bis zum Höchstmaß einer weiteren Woche bestehen, wenn der Bedienstete wegen der Pflege eines noch nicht zwölfjährigen Kindes neuerlich an der Dienstleistung verhindert ist.

Die vorliegende Regelung schafft weiters die Möglichkeit, Pflegefreistellung auch dann in Anspruch nehmen zu können, wenn die Person, die das Kind des Bediensteten betreut, an der Betreuung verhindert ist.

Wenn der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft ist und ein noch nicht zwölfjähriges Kind des Bediensteten erkrankt, so soll der Bedienstete einen Erholungsurlaub zur Pflege des Kindes antreten können, ohne vorher den Urlaubsantritt mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. Ein solcher Urlaub darf jedoch den Zeitraum der notwendigen Pflege nicht überschreiten.

Zu Art. I Z 6 (§ 77 Abs. 2 BDG 1979):

Nach dem geltenden § 77 Abs. 2 sind dem Beamten, der aus dem Erholungsurlaub rückberufen wird, die Reisekosten nach § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu vergüten. Kosten, die durch den Nichtantritt eines Erholungsurlaubs entstehen (zB Stornokosten), werden in der Verwaltungspraxis mit einer Aufwandsentschädigung nach § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 abgegolten.

Die vorliegende Regelung soll nun generell einen Ersatzanspruch für alle durch Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub entstandenen Mehraufwendungen schaffen, die über die Reisekosten des Beamten hinausgehen. Dies betrifft insbesondere auch die Mehraufwendungen auf Grund mitreisender naher Familienangehöriger.

Zu Art. I Z 7 (§ 78 a BDG 1979):

Dienstrechtliche Erleichterungen für Beamte für die Ausübung der Tätigkeit eines Gemeindemandats sind in den Dienstrechtsvorschriften bisher nicht ausdrücklich geregelt.

Die bisherige Vorgangsweise richtete sich im großen und ganzen nach der Auffassung, daß solche Funktionen grundsätzlich neben den Dienstpflichten auszuüben sind. In einzelnen Bereichen wurde mit dienstlichen Erleichterungen wie zB flexibler Diensteinteilung oder anlaßbezogenen kurzen Freizeitgewährungen vorgegangen.

Dem verständlichen Wunsch der Gemeinden, ihren Mandataren eine möglichst ungehinderte Wahrnehmung der Aufgaben zu ermöglichen, steht die Verpflichtung des Bundes gegenüber, seine Aufgaben zweckmäßig und sparsam zu erfüllen und eine zusätzliche Belastung des Personalaufwandes aus Gründen, die mit der Erfüllung der Aufgaben

des Bundes nichts zu tun haben, so weit wie möglich zu vermeiden.

Mit der vorliegenden Neuregelung soll auf beide Anliegen angemessen Rücksicht genommen werden. Ist es dem Beamten nicht möglich, seine Tätigkeit als Gemeindemandatar zur Gänze außerhalb seiner Dienstzeit auszuüben und kann auch eine allfällige flexible Diensteinteilung keine Abhilfe schaffen, ist dem Beamten (soweit keine dienstlichen Interessen entgegenstehen) freie Zeit im erforderlichen Ausmaß zu gewähren. Die Gewährung freier Zeit darf das Ausmaß von acht Stunden je Kalendermonat nicht übersteigen. Bei Bürgermeistern beträgt die Obergrenze 16 Stunden je Kalendermonat.

Kann mit dieser Zeit nicht das Auslangen gefunden werden, kann auch eine Dienstfreistellung im erforderlichen Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von zehn Stunden je Woche gewährt werden.

Die Dienstfreistellung darf nur in vollen Stunden in Anspruch genommen werden. Tag und Uhrzeit der Inanspruchnahme sind von der Dienstbehörde im vorhinein festzulegen. Sie hat dabei sowohl die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes als auch die Erfordernisse der Mandatsausübung zu berücksichtigen.

Eine Dienstfreistellung ist nur möglich, wenn sich die betreffende Gemeinde zuvor verpflichtet, dem Bund je Mehrstunde einen Kostenersatz zu leisten. Der Kostenersatz umfaßt den auf die Zeit der Dienstfreistellung entfallenden anteiligen Aktivitätsaufwand und einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der pensionsbeitragspflichtigen Bezüge als Abgeltung für die mit dem Dienstverhältnis verbundenen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Dienstgebers.

Die Möglichkeit, auf Antrag des Beamten statt einer Dienstfreistellung nach § 78 a einen Karenzurlaub nach § 75 zu gewähren, bleibt gewahrt. Auf die Gewährung eines solchen Karenzurlaubes besteht jedoch nach wie vor kein Rechtsanspruch.

Zu Art. I Z 8 (§ 198 Abs. 3 BDG 1979):

Die Neuregelung der Pflegefreistellung wird hier auf die Bundeslehrer an Universitäten und Hochschulen übertragen.

Zu Art. I Z 9 (§ 198 a BDG 1979):

Die Neuregelung der Dienstfreistellung für Gemeindemandatare wird hier auf die Lehrer an Universitäten und Hochschulen übertragen.

Zu Art. I Z 10 (§ 213 Abs. 1 BDG 1979):

Durch die Anfügung eines Abs. 7 an § 50 b wird im § 213 Abs. 1 eine Anpassung für Lehrer erforderlich.

Zu Art. I Z 11 (§ 213 Abs. 4 und 5 BDG 1979):

Wegen des Wegfalls des § 50 d Abs. 2 werden die Zitierungen entsprechend geändert.

Zu Art. I Z 12 (§ 219 Abs. 5 und 6 BDG 1979):

Zu § 219 Abs. 5 BDG 1979:

Die im § 77 Abs. 2 geschaffene Neuregelung über den Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurlaub wird hier mit den erforderlichen Abweichungen auf Bundeslehrer angewendet.

Zu § 219 Abs. 6 BDG 1979:

Die Neuregelung der Pflegefreistellung wird hier auf die Lehrer übertragen.

Zu Art. I Z 13 und 14 (§§ 219 a und 226 BDG 1979):

§ 219 a Abs. 1 überträgt die Regelung der Dienstfreistellung für Gemeindemandatare auf Lehrer. Da bei Lehrern an die Stelle einer Vierzigstunden-Woche eine Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden tritt, ist das Ausmaß der Gewährung freier Zeit und der Dienstbefreiung gegenüber der Regelung des § 78 a in der Zahl von Wochenstunden vorzusehen, die einen vergleichbaren Anteil an der Gesamtbeschäftigung ergibt.

Klassenlehrer (zB an Volksschulen) und Lehrer in Leitungsfunktionen (zB Schulleiter, Abteilungsvorstände usw.) sind aus pädagogischen und organisatorischen Gründen von der Anwendung des § 219 a Abs. 1 ausgenommen. Gleches gilt gemäß § 226 auch für Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

Zu Art. I Z 15 (§ 228 BDG 1979):

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens wird auf dem Gebiet des Fernmeldewesens für Österreich die Richtlinie der EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, 90/388/EWG, verbindlich. In der Richtlinie ist vorgesehen, daß die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassung und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von der Fernmeldeorganisation unabhängigen Einrichtung durchgeführt wird.

Durch eine Änderung des § 17 BMG 1986 und die Einfügung eines § 14 a in das Fernmeldegesetz wird diesen Erfordernissen mit 1. Jänner 1993 rechtlich Rechnung getragen werden.

Mit Inkrafttreten der oben genannten gesetzlichen Änderungen werden jene rund 230 Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, die bisher in der Generaldirektion, im Fernmeldetechnischen Zentralamt, in den Post- und Telegraphendirektionen sowie in den Funküberwachungsstellen der Fernmeldebetriebsämter Agenden wahrgenommen haben, die nunmehr unter Art. 7 der oben genannten EG-Richtlinie fallen, ab 1. Jänner 1993 organisatorisch nicht mehr der Post- und Telegraphenverwaltung angehören. Die Tätigkeit dieser Beamten erfährt jedoch durch diese Organisationsmaßnahme keinerlei Änderung.

Diese Beamtengruppe verbleibt daher im 9. Abschnitt des BDG 1979 (Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung) und wird in der Bestimmung über den Anwendungsbereich ausdrücklich angeführt.

Zu Art. I Z 16 (§ 236 a Abs. 2 BDG 1979):

Vor der 1. BDG-Novelle 1991 wurden Zeiträume einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 b Abs. 4 auf Zeiträume einer Herabsetzung gemäß § 50 a auf die gemeinsame Obergrenze von insgesamt vier Jahren angerechnet. Nach der geltenden Rechtslage erfolgt nunmehr keine Anrechnung von Zeiträumen der Herabsetzung gemäß § 50 b auf Zeiträume gemäß § 50 a.

Die vorliegende Regelung soll die Möglichkeit schaffen, Zeiträume, die vor der Novelle gemäß § 50 a herabgesetzt wurden, die aber zur Pflege eines Kindes nach Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt wurden, auf Zeiträume der Herabsetzung gemäß § 50 b anzurechnen, soweit dies für den Beamten günstiger ist.

Zu Art. I Z 17 (§ 246 Abs. 5 BDG 1979):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des BDG 1979.

Zu Art. I Z 18 bis 20 (Anlage 1 Z 3.4 bis 3.8 BDG 1979):

Mit der vorliegenden Bestimmung soll eine Nachsicht vom Erfordernis der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C unter bestimmten Voraussetzungen in jenen Fällen geschaffen werden, in denen ein Beamter auf Grund körperlicher Mängel wegen Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse der Verwendungsgruppe W 3 aus dem Wachdienst ausscheiden mußte.

Zu Art. I Z 21 (Anlage 1 Z 21a.3 lit. b BDG 1979):

Bei der Regelung der Ernennungserfordernisse für Lehrer an Universitäten und Hochschulen durch

die BDG-Novelle BGBI. Nr. 148/1988 wurde im Bereich der Lehrer für lebende Fremdsprachen (Anlage 1 Z 21a.3) eine Flexibilisierung dahin gehend vorgenommen, daß das Erfordernis der einschlägigen Hochschulbildung nicht zwingend durch ein Lehramtsstudium zu erbringen ist. Lit. a stellt dabei ganz generell auf eine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ab. Dabei wurde jedoch auf die Prüfung der pädagogischen Komponente (lit. c verlangt den Nachweis der pädagogischen Eignung) und eine ausreichende Praxis (nach lit. b ist eine nach dem Studium zurückgelegte vierjährige facheinschlägige praktische Tätigkeit erforderlich) nicht verzichtet.

Diese Regelung nimmt in erster Linie auf den Dolmetscher oder Übersetzer Bedacht, der nach dem Studium in seinem Beruf praktisch gearbeitet hat oder arbeitet und schließlich (auch) als Lehrbeauftragter erfolgreich tätig (gewesen) ist. Wesentlich dabei ist, daß der Betreffende eine Praxis als Übersetzer oder Dolmetscher aufweist, weil gerade die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sind.

Es soll daher nunmehr klargestellt werden, daß bei einer Verwendung im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzausbildung und der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien mit der in lit. b verlangten „praktischen Tätigkeit“ eine Tätigkeit als Übersetzer oder Dolmetscher gemeint ist. Dies soll durch die Verwendung des Begriffes (facheinschlägige) Berufspraxis erreicht werden, mit dem in der Anlage 1 durchwegs eine von der Lehrtätigkeit verschiedene berufliche Tätigkeit bezeichnet wird.

Zu Art. I Z 22 (Anlage 1 Z 23.1 Abs. 7 BDG 1979):

Bei der Erteilung der Nachsicht von der Nichterfüllung der in der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 2 und 4 lit. b angeführten Berufspraxiserfordernisse ist eine Mitwirkung des Bundeskanzlers entbehrlich und soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen.

Zu Art. I Z 23 (Anlage 1 Z 25.4 BDG 1979):

In Anlage 1 Z 25.4 werden in die der Verwendungsgruppe L 2a 1 zugeordneten Spezialverwendungen der Sonderkindergärtnerinnen die

- Sonderkindergärtnerinnen an Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung und
- Lehrer im Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik neu aufgenommen.

Die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule ist in diesem Bereich im Hinblick auf die umfassende zusätzliche Ausbildung und die beson-

ders qualifizierte Verwendung für die Einreihung nicht alleine ausschlaggebend, wird aber in der Zulagenregelung des § 59 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 berücksichtigt.

Zu Art. I Z 24 (Anlage 1 Z 26.4 BDG 1979):

Die Bestimmungen über Sonderkindergärtnerinnen an Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung werden in die Anlage 1 Z 25.4 integriert.

Zu Art. I Z 25 (Anlage 1 Z 26.5 BDG 1979):

In Anlage 1 Z 26.5 soll auch auf die mögliche Verwendung von Sondererziehern Bedacht genommen werden.

Zu Art. I Z 26 (Anlage 1 Z 26.6 BDG 1979):

Sonderkindergärtnerinnen an Übungseinrichtungen werden nunmehr in Anlage 1 Z 25.4 erfaßt, sodaß Anlage 1 Z 26.6 zu bereinigen ist.

Zu Art. I Z 27 (Anlage 1 Z 26.7 BDG 1979):

Da Hortpraxis auch an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, nämlich in der zusätzlichen Ausbildung zum Erzieher an Horten, unterrichtet wird, ist die die Verwendung betreffende Spalte entsprechend zu erweitern.

Zu Art. I Z 28 (Anlage 1 Z 27 BDG 1979):

Eine der Verwendungsgruppe L 3 zugeordnete Kindergärtnerinnenverwendung ist nicht mehr vorgesehen; Anlage 1 Z 27 ist daher anzupassen.

Zu Art. I Z 29 und 30 (Anlage 1 Z 30.2 lit. a und b BDG 1979):

Im Zuge einer empfohlenen Dezentralisierung des Postautodienstes, die beträchtliche Einsparungspotentiale mit sich bringt, ist vorgesehen, das derzeit in den Post- und Telegraphendirektionen angesiedelte Postautodienst-Controlling in die Postautoleitungen zu integrieren. Dazu ist es notwendig, die gegenständliche Verwendung in der Anlage 1 Z 30.2 lit. a zu streichen und in lit. b aufzunehmen.

Zu Art. I Z 31 (Anlage 1 Z 32.2 lit. d BDG 1979):

Die Zuordnung der Leiterarbeitsplätze in einzelnen Amtstechnik- und Entstörungsstellen hat sich gegenüber anderen Leiterarbeitsplätzen auf Grund der technischen Vielfalt als zu niedrig erwiesen. Um

diese Arbeitsplätze in der PT-Zuordnungsverordnung hervorheben zu können, ist die Streichung der Leiter einer Entstörungsstelle als Richtverwendung notwendig.

Zu Art. I Z 32 (Anlage 1 Z 33.2 lit. b BDG 1979):

Die bisher als Postämter II. Klasse, vierter Stufe zusammengefaßten Dienststellen werden künftig in zwei Gruppen geteilt, weil die Aufgabenstellungen und Anforderungen in dieser Gruppe unterschiedlich sind. Die mit der Funktion des künftig hervorgehobenen Postamtes II. Klasse, Stufe 4 a verbundene Tätigkeit geht wesentlich über die sonstigen bisher in die Verwendungsgruppe PT 4 eingestuften Tätigkeiten hinaus. Daher ist die Richtverwendung „Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe“ zu streichen.

Zu Art. I Z 33 (Anlage 1 Z 35.2 lit. d BDG 1979):

Die Arbeitsplätze der Kabel- und Verlegsaufsichten sowie die Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt sollen in Angleichung an die derzeit eingerichteten ersten Verlegsaufsichten sowie an die Zuordnung des Rundfunkschalterdienstes der Verwendungsgruppe PT 5 zugeordnet werden. Sie sind daher bei den für die Verwendungsgruppe PT 6 vorgesehenen gesetzlichen Richtverwendungen zu streichen.

Zu Art. I Z 34 (Anlage 1 Z 36.4 und 36.5 BDG 1979):

1990 wurden in der Post- und Telegraphenverwaltung Kraftfahrer, die Kraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t lenken und den neugeschaffenen Lehrberuf des Berufskraftfahrers erlernt haben, von der Verwendungsgruppe PT 8 in die Verwendungsgruppe PT 7 gehoben. Nunmehr soll für jene Kraftfahrer in derselben Verwendung, die diesen Beruf nicht erlernen konnten, weil eine entsprechende Ausbildung erst seit 1987 (als Ausbildungsvorschlag) bzw. seit 1. September 1992 als Dauerregelung existiert, bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen der Weg in die Verwendungsgruppe PT 7 eröffnet werden.

Die Einstufung in der Verwendungsgruppe PT 7 ist möglich nach einer fünfzehnjährigen Praxis als Lenker von Kraftfahrzeugen mit mehr als 7,5 t und einer Einzelprüfung (Fachgespräch).

Die Praxiszeit verringert sich auf sieben Jahre, wenn der Lehrberuf eines Kraftfahrzeugmechanikers oder Landmaschinenmechanikers erlernt wurde bzw. diese Ausbildung vor dem 1. September 1992 begonnen wurde und bis spätestens zum 1. September 1997 abgeschlossen wird.

Die Bestimmung über die fünfzehnjährige Praxis ist nur auf Beamte anwendbar, die vor dem 1. Jänner 1993 das 40. Lebensjahr vollendet haben. Für die Bestimmung über die siebenjährige Praxis gilt diese Altersbeschränkung nicht.

Zu Art. I Z 35 (Anlage 1 Z 36.6 BDG 1979):

Zitierungsanpassung, die die Einfügung der neuen Z 36.4 und 36.5 berücksichtigt.

Zu Art. II Z 1 (§ 4 Abs. 7 a GG 1956):

Mit der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 314/1992, wurden die Bestimmungen über den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage an die Novelle BGBl. Nr. 311/1992 zum Familienlastenausgleichsgesetz angepaßt. Zweck dieser Novelle war es ua., Leistungen für studierende Kinder an den Nachweis eines bestimmten Studienerfolges zu binden. Es hat sich nun herausgestellt, daß die ursprünglich nicht übernommene allgemeine Aussage, Anspruchsvoraussetzung sei es, das Studium ernsthaft und zielstrebig zu betreiben, neben den übernommenen Detailbestimmungen über den ersten Studienabschnitt noch Bedeutung für den zweiten Studienabschnitt hat.

Um bei der Beurteilung des Studienerfolges eine der Anwendung des Familienlastenausgleichsgesetzes gleichartige Vorgangsweise sicherzustellen, wird die angeführte Aussage in die Bestimmungen über die Haushaltszulage übernommen.

Zu Art. II Z 2 (§ 16 GG 1956):

Die Neuregelung der Überstundenabgeltung im § 49 BDG 1979 macht auch eine Anpassung der Bestimmungen über die finanzielle Abgeltung von Überstunden im § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 notwendig.

Zu § 16 Abs. 1 und 2 GG 1956:

Die Neuregelung der Überstundenabgeltung sieht — neben der Möglichkeit des Freizeitausgleiches — so wie bisher die finanzielle Abgeltung durch Grundvergütung und Überstundenzuschlag vor. Neu ist die kombinierte Abgeltung, wobei ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 an die Stelle der Grundvergütung tritt und lediglich der Überstundenzuschlag ausbezahlt wird.

Der Anspruch der Beamten auf finanzielle Abgeltung geleisteter Überstunden wird somit erweitert: Nicht in Freizeit ausgeglichene Überstunden sind wie bisher durch Grundvergütung und Überstundenzuschlag abzugelten. Für Überstunden mit kombiniertem Ausgleich (also mit einem Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1) besteht künftig

ein Anspruch auf den Überstundenzuschlag, nicht jedoch auf die Grundvergütung.

Für Überstunden, die vor Beginn des Jahres 1993 geleistet werden und die im Jahr 1993 im Verhältnis 1:1 durch Freizeit ausgeglichen werden, besteht kein Anspruch auf Überstundenzuschlag, da diese gemäß § 49 Abs. 2 BDG 1979 noch nicht unter die Neueregelung fallen.

Zu § 16 Abs. 3 und 4 GG 1956:

Die Abs. 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Abs. 3 und regeln die Berechnung der Grundvergütung und des Überstundenzuschlages. Die Teilung in zwei Absätze erfolgt aus Gründen besserer Übersichtlichkeit.

Zu § 16 Abs. 5 GG 1956:

Die Anhebung des Schlüssels für den Freizeitausgleich erfolgt in zwei Etappen. Daher soll auch die neue Regelung über die kombinierte Abgeltung von geleisteten Überstunden, nämlich durch Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 und durch den Überstundenzuschlag, in zwei korrespondierenden Etappen eingeführt werden.

Zu § 16 Abs. 6 GG 1956:

Gemäß § 49 Abs. 4 BDG 1979 hat der Dienstgeber dem Beamten bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, wie die Abgeltung dieser Überstunden erfolgen soll. Steht schon vor dem Ende dieser Frist fest, daß nur eine finanzielle Abgeltung der Überstunden erfolgen kann, hat der Beamte schon vor Ablauf des Monats Anspruch auf die Überstundenvergütung. Gründe dafür können nur im dienstlichen Bereich liegen (zB Personalkapazität, zu erwartender Arbeitsanfall).

Zu § 16 Abs. 7 bis 9 GG 1956:

Diese Absätze entsprechen im wesentlichen den bisherigen Abs. 4 bis 6. Im Abs. 8 wird die geltende Rechtslage nur insofern verdeutlicht, als klargestellt wird, daß die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen keinesfalls einen Anspruch auf Überstundenvergütung oder Freizeitausgleich — in welchem Verhältnis auch immer — begründet.

Für die im Abs. 9 angeführten Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung im Sinne des § 50 d BDG 1979, des § 23 Abs. 5 MSchG und des § 10 Abs. 8 EKUG, mit denen die volle Wochendienstzeit nicht überschritten wird, ergeben sich im Zusammenhang mit § 49 Abs. 5 BDG 1979 folgende Abgeltungsformen:

- Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 oder
- Grundvergütung (aber kein Überstundenzuschlag).

Eine kombinierte Abgeltung kommt für diese zusätzliche Dienstleistung nicht in Betracht.

Zu Art. II Z 3 (§ 17 Abs. 9 GG 1956):

Zitierungsanpassung an den geänderten § 16.

Zu Art. II Z 4 (§ 58 Abs. 5 Z 4 und 5 GG 1956):

Sonderkindergärtnerinnen der Verwendungsgruppe L 3 sind nicht mehr vorgesehen. Die Zulagenregelung für diese Bedienstetengruppe ist daher aufzuheben. § 94 a enthält eine Übergangsvorschrift.

Zu Art. II Z 5 (§ 59 Abs. 7 bis 10 GG 1956):

Aus dem bisherigen § 59 Abs. 7 werden die Zulagenregelungen für Kindergärtnerinnen ausgliedert und in den neuen Abs. 8 und 9 ausgebaut. Der verbleibende Regelungsinhalt des § 59 Abs. 7 wird übersichtlicher gefaßt.

Kindergärtnerinnen und Erzieher der Verwendungsgruppe L 2b 1 (Ernennungserfordernis ist ua. die Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufspraxis), die als Lehrer für Didaktik und Praxis oder als Übungskindergärtnerinnen bzw. Übungshorterzieher verwendet werden, sollen zur Abgeltung der hervorgehobenen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß von 350% der im § 58 Abs. 6 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage erhalten.

Sonderkindergärtnerinnen der Verwendungsgruppe L 2a 1 (Ernennungserfordernis ist ua. die Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen, der Zusatzprüfung aus Didaktik sowie eine bestimmte Berufspraxis), die in der im Gesetz näher definierten qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungseinrichtungen tätig sind, sollen zur Abgeltung der hervorgehobenen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß von 400% der im § 58 Abs. 6 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage erhalten.

§ 59 Abs. 10 entspricht dem bisherigen § 59 Abs. 8.

Zu Art. II Z 6 (§ 59 c Abs. 3 Z 1 GG 1956):

Zitierungsanpassung an den geänderten § 59.

Zu Art. II Z 7 (§ 60 Abs. 3 GG 1956):

Die Bezugnahme auf Kindergärtnerinnen der Verwendungsgruppe L 3 ist zu eliminieren. Die

Bestimmungen über Kindergärtnerinnen in Spezialverwendungen werden nunmehr in § 59 Abs. 8 und 9 getroffen. § 60 Abs. 3 ist daher entsprechend zu bereinigen.

Zu Art. II Z 8 (§ 61 Abs. 4 GG 1956):

Zitierungsanpassung an den geänderten § 59.

Zu Art. II Z 9 (Tabelle zu § 82 c Abs. 2 GG 1956):

Zur Änderung gemäß lit. a:

Wegen der Teilung der Postämter der II. Klasse, vierter Stufe in die Klassen 4 a und 4 b wird die bisherige Richtverwendung in „Leiter eines Postamtes II. Klasse, Stufe 4 b“ umbenannt. Die Leiter der Postämter II. Klasse, Stufe 4 a werden durch die PT-Zuordnungsverordnung in die Verwendungsgruppe PT 3 umgereiht.

Zur Änderung gemäß lit. b:

Da es diese Verwendung künftig nicht mehr in den Direktionen, sondern bei den Postautoleitungen geben soll, wird die Richtverwendung umbenannt.

Zur Änderung gemäß lit. c:

Da der Leiter des Stromversorgungsaufsichtsdienstes Wien wegen der großen Zahl nachgeordneter Arbeitsplätze und der Anlagenvielfalt in die Dienstzulagengruppe 2 der Verwendungsgruppe PT 2 gereiht werden soll, soll in der Dienstzulagengruppe 3 die derzeitige Richtverwendung „Leiter der Stromversorgungsaufsicht“ durch die Richtverwendung „Leiter eines Kabelmeß- und Instandhaltungsdienstes“ ersetzt werden.

Zu Art. II Z 10 (Tabelle zu § 82 c Abs. 5 GG 1956):

Um geeignete und erfahrene Ausbildner dieser Verwendung zu erhalten, wird in der Verwendungsgruppe PT 5 eine neue Dienstzulagengruppe „B“ mit der Verwendung „Lehrmeister in einer Lehrwerkstätte“ geschaffen.

Zu Art. II Z 11 (§ 90 Abs. 3 GG 1956):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. II Z 12 (§ 94 a GG 1956):

§ 94 a enthält eine Übergangsvorschrift im Zusammenhang mit den Dienstzulagenregelungen im Bereich der Kindergärtnerinnen in hervorgehobener Verwendung.

Zu Art. III Z 1 (§ 28 Abs. 2 VBG 1948):

Die Änderung des § 77 Abs. 2 BDG 1979 betreffend Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder

Rückberufung vom Erholungsurlaub wird mit dieser Regelung auf Vertragsbedienstete übertragen.

Zu Art. III Z 2 (§ 29 d VBG 1948):

Auf die Erläuterungen zu § 76 BDG 1979 über die Neuregelung der Pflegefreistellung wird verwiesen.

Zu Art. III Z 3 (§ 29 e VBG 1948):

Auf die Erläuterungen zu § 78 a BDG 1979 über die Dienstfreistellung für Gemeindemandatare wird verwiesen.

Zu Art. III Z 4 (§ 40 Abs. 3 bis 5 VBG 1948):

§ 40 Abs. 3 wird (unter Einarbeitung der Anlage zu dieser Bestimmung) übersichtlicher gefaßt. Im § 40 Abs. 3 Z 2 wird bei Vorliegen der im einzelnen umschriebenen Verwendungen eine Einreichungsmöglichkeit in die Entlohnungsgruppe L 2b 1 für Personen mit Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder mit Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten geschaffen. Damit soll auf geänderte Einstufungsregelungen im Bereich der Kindergärtnerinnen in herkömmlicher Verwendung Bedacht genommen werden. Nach Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und Zurücklegung der vorgeschriebenen Praxis — beides ist für die dauernde Verwendung an Bildungsanstalten bzw. deren Übungseinrichtungen wesentlich — ist eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis möglich.

Im neuen § 40 Abs. 4 wird bei Vorliegen der umschriebenen Spezialverwendung von Sonderkindergärtnerinnen an Übungskindergärten eine Einreichungsmöglichkeit in die Entlohnungsgruppe L 2a 1 für Personen mit Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, Reifeprüfung und Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen geschaffen. Damit soll eine ausbildungs- und verwendungsadäquate Einreichung ermöglicht werden. Nach Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und Zurücklegung der vorgeschriebenen Praxis ist eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis möglich.

§ 40 Abs. 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 40 Abs. 4.

Zu Art. III Z 5 (§ 41 Abs. 5 bis 10 VBG 1948):

Zur Abgeltung von gegenüber der herkömmlichen Kindergärtnerinnenverwendung hervorgehobenen Verwendungen sind im § 41 Abs. 5 bis 10 (außerhalb des § 41 Abs. 2) eigenständige Dienstzulagenregelungen für den Bereich der Entlohnungsgruppen 1 2b 1 und 1 2a 1 vorgesehen. Bei der

Festlegung der Zulagenbeträge wird auf die Art des Einsatzes sowie die Kriterien Reifeprüfung, Zusatzprüfung aus Didaktik und Praxis Bedacht genommen.

Zu Art. III Z 6 (§ 43 Abs. 2 VBG 1948):

Zitierungsanpassung an die Änderung des § 40. Bezuglich der Nachsicht von Erfordernissen wird nicht auf § 40 Abs. 5, sondern — um einen Kettenverweis zu vermeiden — direkt auf § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979 verwiesen.

Zu Art. III Z 7 und 8 (§ 44 a Abs. 1 und 5 VBG 1948):

Im § 44 a sind die Bezugnahmen auf Kindergärtnerinnen der Entlohnungsgruppe 1 3 zu streichen.

Zu Art. III Z 9 (§ 47 Abs. 2 VBG 1948):

Die Neuregelung der Pflegefreistellung wird hier auf die Vertragslehrer übertragen.

Zu Art. III Z 10 (§ 47 a VBG 1948):

Die Regelung der Dienstfreistellung für Gemeindemandatare wird hier auf die Vertragslehrer übertragen. Auf die Erläuterungen zu § 219 a BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 11 (§ 50 Abs. 2 VBG 1948):

Zitierungsanpassung an die Änderung des § 40. Bezuglich der Nachsicht von Erfordernissen wird nicht auf § 40 Abs. 5, sondern — um einen Kettenverweis zu vermeiden — direkt auf § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979 verwiesen.

Zu Art. III Z 12 (§ 71 VBG 1948):

Zitierungsanpassung an die Änderung des § 40 und weitere Klarstellungen bei der Anführung statischer Verweise.

Zu Art. III Z 13 (§ 73 c VBG 1948):

§ 73 c enthält eine Übergangsvorschrift im Zusammenhang mit den Dienstzulagenregelungen im Bereich der Kindergärtnerinnen in hervorgehobener Verwendung.

Zu Art. III Z 14 (§ 76 VBG 1948):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Zu Art. IV Z 1 (§ 51 Abs. 2 BF-DO 1986):

Die Änderung des § 77 Abs. 2 BDG 1979 betreffend den Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder

Rückberufung vom Erholungsurwahl wird mit dieser Regelung auf die der Bundesforste-Dienstordnung 1986 unterstehenden Bediensteten übertragen.

Zu Art. IV Z 2 (§ 57 BF-DO 1986):

Auf die Erläuterungen zu § 76 BDG 1979 über die Neuregelung der Pflegefreistellung wird verwiesen.

Zu Art. IV Z 3 (§ 57 a BF-DO 1986):

Auf die Erläuterungen zu § 78 a BDG 1979 über die Dienstfreistellung für Gemeindemandatare wird verwiesen.

Zu Art. IV Z 4 (§ 95 d BF-DO 1986):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

Zu Art. V Z 1 (§ 75 b RDG):

Auf die Erläuterungen zu § 76 BDG 1979 über die Neuregelung der Pflegefreistellung wird verwiesen.

Zu Art. V Z 2 (§ 76 Abs. 2 RDG):

Die im § 77 Abs. 2 BDG 1979 getroffene Neuregelung über den Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurwahl wird mit dieser Regelung auf die dem Richterdienstgesetz unterstehenden Bediensteten übertragen.

Zu Art. V Z 3 (§ 173 RDG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Richterdienstgesetzes.

Zu Art. VI Z 1 (§ 56 Abs. 6 LDG 1984):

Hier wird die im § 77 Abs. 2 BDG 1979 getroffene Neuregelung über den Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurwahl hinsichtlich der Rückberufung aus den Schulferien oder an einem sonstigen dienstfreien Tag auf die dem LDG 1984 unterstehenden Landeslehrer übertragen.

Zu Art. VI Z 2 (§ 59 LDG 1984):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 76 und 219 Abs. 6 BDG 1979 über die Neuregelung der Pflegefreistellung wird verwiesen.

Zu Art. VI Z 3 (§ 59 a LDG 1984):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 78 a und 219 a BDG 1979 über die Dienstfreistellung für Gemeindemandatare wird verwiesen.

Zu Art. VI Z 4 (§ 115 a LDG 1984):

Die im § 236 a Abs. 2 BDG 1979 getroffene Neuregelung über die Anrechnung von vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 gelegenen Zeiträumen der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte wird mit dieser Bestimmung auf die dem LDG 1984 unterstehenden Landeslehrer übertragen.

Zu Art. VI Z 5 (§ 123 LDG 1984):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung des LDG 1984.

Zu Art. VII Z 1 (§ 63 Abs. 5 LLDG 1985):

Hier wird die im § 77 Abs. 2 BDG 1979 getroffene Neuregelung über den Ersatzanspruch bei Nichtantritt oder Rückberufung vom Erholungsurwahl hinsichtlich der Rückberufung aus den Schulferien auf die dem LLDG 1985 unterstehenden Landeslehrer übertragen.

Zu Art. VII Z 2 (§ 65 a Abs. 5 bis 7 LLDG 1985):

Die Bestimmungen über die Berücksichtigung von Karenzurlauben zur Pflege eines behinderten Kindes für zeitabhängige Rechte sollen für den Bereich des LLDG 1985 an die entsprechenden Normen des BDG 1979 angepaßt werden.

Zu Art. VII Z 3 (§ 66 LLDG 1985):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 76 und 219 Abs. 6 BDG 1979 über die Neuregelung der Pflegefreistellung wird verwiesen.

Zu Art. VII Z 4 (§ 66 a LLDG 1985):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 78 a und 219 a BDG 1979 über die Dienstfreistellung für Gemeindemandatare wird verwiesen.

Zu Art. VII Z 5 (§ 121 a LLDG 1985):

Hier wird die im § 236 a Abs. 2 BDG 1979 getroffene Neuregelung über die Anrechnung von vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 gelegenen Zeiträumen der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte auf die dem LLDG 1985 unterstehenden Landeslehrer übertragen.

Zu Art. VII Z 6 (§ 127 LLDG 1985):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des LLDG 1985.

Zu Art. VIII Z 1 und 3 (§ 8 und § 12 Abs. 3 BLVG):

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 8 soll die Möglichkeit der Gewährung einer Lehrpflichtermäß-

ßigung im öffentlichen Interesse beibehalten werden, jedoch neue Regelungen über die Minderung der Bezüge bzw. die Ersatzleistung getroffen werden. Weiters ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Lehrpflichtermäßigung auch in anderen Fällen vorgesehen, hier jedoch nur gegen Ersatz der anteiligen Bezüge einschließlich eines Pensionsanteiles.

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 2 und 3 ist eine Prüfung im Einzelfall unumgänglich. Folgende Fälle kommen (soferne nicht Ausschließungsgründe nach Abs. 3 vorliegen) für eine Subsumption unter Abs. 2 Z 2 in Betracht: Tätigkeit eines Physiklehrers an einem Universitätsinstitut für theoretische Physik, Lehrbeauftragtentätigkeit in einem der Unterrichtstätigkeit an der Schule entsprechenden Bereich, Tätigkeit als Lehrbuchautor oder in der Lehrerfortbildung (wiederum jeweils gegenstandsbezogen). Ausschließlich oder überwiegend administrative Tätigkeiten können nicht der Kategorie des Abs. 2 Z 2, sondern allenfalls der des Abs. 2 Z 3 zugeordnet werden.

Eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit ist zu erwarten, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Erfahrungen aus der Tätigkeit, für die die Lehrpflichtermäßigung beantragt ist, noch mindestens fünf Jahre in der Unterrichtsarbeit des Lehrers verwertet werden können.

Als Fälle des Abs. 2 Z 3 kommen — wiederum vorbehaltlich allfälliger Ausschließungsgründe nach Abs. 3 — zB folgende Tätigkeiten in Betracht: leitende administrative Tätigkeit an einem Landeskonservatorium, Leiter eines Schülerheimes einer konfessionellen Privatschule, Leiter einer Volkshochschule, Geschäftsführer des österreichischen Buchklubs, Pädagogischer Leiter des Theaters der Jugend, Generalsekretär des Institutes für Österreichkunde, Organisationschef der Europameisterschaften in Volleyball. Die Ausübung einer politischen Funktion stellt keinen Anlaßfall dar; die Aufzählung der Tätigkeitsgebiete im § 8 Abs. 2 Z 3 ist eine taxative.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 9 Abs. 2 b BLVG):

Mit der vorgesehenen Änderung sollen die Bildungsanstalten (die in ihrer Organisationsstruktur den in Fachabteilungen gegliederten Schulen nicht vergleichbar sind) den allgemeinbildenden höheren Schulen hinsichtlich der Bestimmungen über die Betrauung eines Lehrers mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors gleichgestellt werden. Solche Betrauungen sollen auch in diesem Bereich an Schulen mit mindestens acht Klassen (ohne Gleichhaltung anderer Einrichtungen) möglich sein.

Die lehrverpflichtungsrechtliche Berücksichtigung dieser Tätigkeit des Lehrers erfolgt durch § 9 Abs. 2 lit. d BLVG, die besoldungsrechtliche Berücksichtigung (ab 12 Klassen, ohne Gleichhaltung anderer Einrichtungen) durch § 59 c Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. VIII Z 4 (§ 14 Abs. 6 BLVG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes.

Zu Art. IX Z 1 (§ 17 Abs. 2 a PG 1965):

Mit der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 314/1992, wurden die Bestimmungen über den Waisenversorgungsgenuß an die Novelle BGBl. Nr. 311/1992 zum Familienlastenausgleichsgesetz angepaßt. Zweck dieser Novelle war es unter anderem, Leistungen für studierende Kinder an den Nachweis eines bestimmten Studienerfolges zu binden. Es hat sich nun herausgestellt, daß die ursprünglich nicht übernommene allgemeine Aussage, Anspruchsvoraussetzung sei es, das Studium ernsthaft und zielstrebig zu betreiben, neben den übernommenen Detailbestimmungen über den ersten Studienabschnitt noch Bedeutung für den zweiten Studienabschnitt hat.

Um bei der Beurteilung des Studienerfolges eine der Anwendung des Familienlastenausgleichsgesetzes gleichartige Vorgangsweise sicherzustellen, wird die angeführte Aussage in die Bestimmungen über den Waisenversorgungsgenuß übernommen.

Zu Art. IX Z 2 (§ 58 Abs. 3 PG 1965):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Pensionsgesetzes 1965.

Zu Art. X Z 1 (§ 11 d KUG):

Die Bestimmungen im MSchG und EKUG über die Teilzeitbeschäftigung werden dahingehend novelliert, daß nun auch im ersten und bis zum vierten Lebensjahr des Kindes Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden kann. Den Bediensteten soll während der gesamten Dauer der Teilzeitbeschäftigung Karenzurlaubsgeld gewährt werden.

Zu Art. X Z 2 (§ 15 Abs. 3 KUG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes.

Zu Art. X Z 3 und 4 (§ 15 Abs. 4 und 5 und § 16 KUG):

Um dem § 15 auch die Inkrafttretensregelungen künftiger Novellen anfügen zu können, ist es nötig, die Vollziehungsklausel aus dem bisherigen § 15 Abs. 4 und 5 zu entfernen und in einem neuen § 16 zu regeln. Bei dieser Gelegenheit wurde die Vollziehungsklausel sprachlich überarbeitet.

Zu Art. XI Z 1 (§ 3 Z 12 lit. c AusG):

Das Bundesamt für Schifffahrt wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 452/1992 mit Wirksamkeit vom 1. August 1992 aufgelöst und ist daher im § 3 (der jene Dienststellen aufzählt, deren Leitung nach Abschnitt II AusG auszuschreiben ist) zu streichen.

Zu Art. XI Z 2 und 12 (§ 9 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 AusG):

Durch diese Bestimmung soll der Begutachtungs- und der Aufnahmekommission die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen des Bewerbungs- oder Aufnahmegespräches anstelle eines gesondert durchzuführenden Bewerbungsgespräches verschiedene andere moderne und allgemein anerkannte Methoden der Personalauswahl, zB „Assessment Center“, anzuwenden.

Zu Art. XI Z 3 (§ 23 Abs. 3 AusG):

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitteilungspflicht der für Ausschreibungen zuständigen Stellen an die „Job-Börse“ des Bundeskanzleramtes soll diese in die Lage versetzen, Interessenten über freie, zur Nachbesetzung gelangende Arbeitsplätze ressortübergreifend zu informieren.

Zu Art. XI Z 4 (§ 24 Z 1 AusG):

Die Befreiung von der Ausschreibungspflicht soll auf alle Ersatzkräfte gemäß dem Allgemeinen Teil des Stellenplanes des Bundes ausgedehnt werden, wobei bei einer beabsichtigten Verlängerung des Dienstverhältnisses über acht Monate hinaus der Verwendungserfolg gemäß § 75 zu überprüfen ist.

Zu Art. XI Z 5 und 20 (§ 26 Abs. 3 und § 86 AusG):

Bedienstete, die ohne Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens befristet aufgenommen wurden, haben sich bei Übernahme in eine andere Verwendung bestimmten Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren zu unterziehen.

Für den Fall, daß im Rahmen dieser Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren abermals nur eine

befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, soll durch § 86 sichergestellt werden, daß diese befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht gegen das Kettendienstvertragsverbot des § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften verstößt. Damit soll dem veränderungswilligen Bediensteten eine gültige Bewerbung ermöglicht werden.

Dem Bediensteten sollen durch die Berücksichtigung auch des vor der befristeten Fortsetzung liegenden Zeitraumes die Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses (zB Urlaub) richten, voll gewahrt bleiben.

Zu Art. XI Z 6 bis 9 und 13 (§ 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und § 49 Abs. 5 AusG):

Diese Bestimmungen bezeichnen im Zusammenhang mit der Einrichtung der „Job-Börse“ die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Ausschreibungsgesetz von der Verwaltungsakademie des Bundes an das Bundeskanzleramt.

Zu Art. XI Z 10 (§ 44 Abs. 4 AusG):

Durch die im § 39 vorgesehene Möglichkeit, die Durchführung der Eignungsprüfung aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen auch einer Dienststelle eines anderen Ressorts zu übertragen, kann nach der derzeit geltenden Rechtslage der Fall eintreten, daß sich ein Bewerber, der sich bei mehreren Ressorts beworben hat, die die Durchführung der Eignungsprüfung derselben Dienststelle übertragen haben, mehrmals ein und derselben Eignungsprüfung zu unterziehen hat. Nunmehr soll das Ergebnis der Eignungsprüfung auch für alle Ressorts gültig sein, die die Durchführung der Eignungsprüfung derselben Dienststelle übertragen haben.

Zu Art. XI Z 11, 15 und 16 (§ 48 und § 56 Abs. 1 und 6 AusG):

Mit diesen Bestimmungen soll durch die Anpassung des Verfahrens im Unterabschnitt B („Eignungsprüfung“) an das Verfahren nach Unterabschnitt C („Spezialistenlösung“) eine Vereinfachung des Verfahrens vor der Aufnahmekommission erreicht werden. Dadurch kommt es zum Wegfall eines Verfahrensschrittes und zur zeitlichen Straffung des Verfahrens.

Weiters soll aus Gründen der Zeit- und Kostensparnis die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Aufnahmekommission auch ohne Abhaltung einer Sitzung gültige Beschlüsse fassen kann, wenn die Sachlage eine persönliche Zusammenkunft nicht erfordert und keines der Mitglieder eine Sitzung verlangt.

40

814 der Beilagen

Zu Art. XI Z 14, 17 und 19 (§ 51 Abs. 1, § 57 Abs. 3, § 73 Abs. 1 und § 79 Abs. 3 AusG):

Um eine größere Benutzerfreundlichkeit zu erzielen, werden die Fristen in den einzelnen Unterabschnitten vereinheitlicht.

Zu Art. XI Z 18 (§ 64 Z 4 AusG):

Auf Grund der bei der Anwendung des AusG gemachten praktischen Erfahrungen soll das einfachere Aufnahmeverfahren mit Überprüfung im

Dienstverhältnis nicht nur auf den Zustelldienst, sondern auch auf sonstige fachliche Hilfsdienste der Verwendungsgruppe PT 8 im Postbetriebsdienst angewendet werden. Für die übrigen Verwendungen der Verwendungsgruppe PT 8 (zB Schreibkräfte) tritt keine Änderung ein.

Zu Art. XI Z 21 (§ 90 Abs. 2 AusG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Ausschreibungsgesetzes 1989.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder
- die nur Betragsänderungen, geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

BDG 1979

n e u

BDG 1979

Art. I Z 1:

§ 49. (2) Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

§ 49. (2) Überstunden sind je nach Anordnung der Dienstbehörde

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Abs. 2 Z 1 gilt für Überstunden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1994 geleistet werden. Für Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, gilt Abs. 2 Z 1 mit der Abweichung, daß sie im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen sind. Überstunden, die vor dem 1. Jänner 1993 geleistet wurden, sind abweichend vom Abs. 2 entweder im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4) Dem Beamten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der Abgeltungsarten des Abs. 2 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 50 d BGD 1979, nach § 23 Abs. 5 MSchG und nach § 10 Abs. 8 EKUG sind, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, die Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

1. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(6) Überstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Überstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

42

814 der Beilagen

alt

neu

(7) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(8) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB im Falle eines Diensttauschs oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und
 2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit bis zu der im betreffenden Dienstplan für die Übertragung in den Folgemonat zulässigen Höhe.
- Diese Zeiten sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

Art. I Z 3:

§ 50 d. (1) Lassen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit nicht zu, so kann sie so weit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein Beamter, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Art. I Z 4:

§ 63. (2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt. Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

§ 50 d. Lassen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein Beamter, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

§ 63. (2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt. Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form. Ist der Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung in weiblicher Form vorgesehen, führen männliche Beamte den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung, soweit dies sprachlich möglich ist, in der männlichen Form.

alt

neu

Art. I Z 5:

Pflegefreistellung

§ 76. (1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Die Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 48 Abs. 2 oder 6 oder nach den §§ 50 a bis 50 d nicht übersteigen.

(3) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 3 anzuwenden.

Pflegefreistellung

§ 76. (1) Der Beamte hat — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 48 Abs. 2 oder 6 oder nach den §§ 50 a bis 50 d nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfe Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

alt

neu

(7) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 6 anzuwenden.

(8) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurwahl ohne vorherige kalendermäßige Festlegung nach § 68 angetreten werden.

Art. I Z 6:

§ 77. (2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurwahl verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

§ 77. (2) Konnte ein Beamter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurwahl nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Beamte aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 76 Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.

Art. I Z 8:

§ 198. (3) Die Pflegefreistellung ist in vollen Stunden zu verbrauchen. Durch den Verbrauch der Pflegefreistellung dürfen je Studienjahr nicht mehr als 20 Wochenstunden im Sinne des § 194 Abs. 2 und 4 an Dienstleistung entfallen. Die Zahl der Wochenstunden vermindert sich entsprechend, wenn

1. die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder
2. Art. VII Abs. 2 erster Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 anzuwenden

ist. Die Zahl der Wochenstunden erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Wochendienstzeit aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird. § 76 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Studienjahr tritt.

§ 198. (3) Die Pflegefreistellung ist in vollen Stunden zu verbrauchen. Durch den Verbrauch

1. der Pflegefreistellung nach § 76 Abs. 1 dürfen je Studienjahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,
2. der Pflegefreistellung nach § 76 Abs. 4 dürfen je Studienjahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden

im Sinne des § 194 Abs. 2 und 4 an Dienstleistung entfallen.

(4) Die Zahl der im Abs. 3 angeführten Wochenstunden vermindert sich entsprechend, wenn

1. die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder
2. Art. VII Abs. 2 erster Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 anzuwenden

alt

neu

Art. I Z 10 und 11:

§ 213. (1) Die §§ 50 a bis 50 e sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 7 ergeben.

(4) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 50 c und durch § 50 d Abs. 1 nicht berührt.

(5) Ein Freizeitausgleich nach § 50 d Abs. 2 kommt für Lehrer nicht in Betracht.

Art. I Z 12:

§ 219. (5) Die §§ 64 bis 72, 77 Abs. 1 und 78 sind auf Lehrer nicht anzuwenden. § 77 Abs. 2 ist auf Lehrer sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Erholungsurlaubes die Schulferien treten.

(6) § 76 ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Die Höchstdauer der Pflegefreistellung ist dadurch begrenzt, daß durch ihren Verbrauch je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Satz BLVG an Dienstleistung entfallen dürfen. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
3. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach Z 2 anzurechnen.
4. Bei der Anwendung des § 76 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. § 76 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

ist. Die Zahl der im Abs. 3 angeführten Wochenstunden erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Wochendienstzeit aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird. § 76 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Studienjahr tritt.

§ 213. (1) § 50 a, § 50 b Abs. 1 bis 6 und die §§ 50 c bis 50 e sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 7 ergeben.

(4) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch die §§ 50 c und 50 d nicht berührt.

(5) Für Mehrdienstleistungen nach § 50 d kommt bei Lehrern ein Freizeitausgleich nicht in Betracht.

§ 219. (5) Die §§ 64 bis 72, § 77 Abs. 1, § 77 Abs. 2 (soweit er die Verhinderung des Urlaubsantrittes betrifft) und § 78 sind auf Lehrer nicht anzuwenden. Soweit § 77 Abs. 2 die Unterbrechung des Erholungsurlaubes betrifft, ist er auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Erholungsurlaubes die Schulferien treten.

(6) § 76 ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Durch den Verbrauch
 - a) der Pflegefreistellung nach § 76 Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,
 - b) der Pflegefreistellung nach § 76 Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden
im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 BLVG an Dienstleistung entfallen.
3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.

alt

neu

4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.
5. Bei der Anwendung des § 76 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr.
6. § 76 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 sind nicht anzuwenden.

Art. I Z 14:

Dienstzeit

§ 226. Die §§ 50 a bis 50 e sind auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

Art. I Z 15:

Anwendungsbereich

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden.

(2) Der in den Vorschriften über diese Besoldungsgruppe verwendete Begriff „Verwaltungsdienst“ umfaßt alle Verwendungen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in den Post- und Telegraphendirektionen, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum und im Fernmeldegebührenamt Wien.

Dienstzeit

§ 226. Die §§ 50 a bis 50 e und 78 a sind auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

Anwendungsbereich

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und auf die Beamten anzuwenden, die im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro tätig sind.

(2) Der in den Vorschriften über diese Besoldungsgruppe verwendete Begriff „Verwaltungsdienst“ umfaßt alle Verwendungen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in den Post- und Telegraphendirektionen, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum und im Fernmeldegebührenamt Wien sowie im Fernmeldezentralbüro.

Art. I Z 21:

21 a. LEHRER AN UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN

Ernennungserfordernisse:

21 a.3. Bei Lehrern für lebende Fremdsprachen wird das Erfordernis des Lehramtsstudiums durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

21 a. LEHRER AN UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN

Ernennungserfordernisse:

21a.3. Bei Lehrern für lebende Fremdsprachen wird das Erfordernis des Lehramtsstudiums durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

alt

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
- b) eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige praktische Tätigkeit und
- c) der Nachweis der pädagogischen Eignung.

neu

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
- b) eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige Praxis, bei Verwendung im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige Berufspraxis und
- c) der Nachweis der pädagogischen Eignung.

Art. I Z 23:

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
25.4. Sonderkindergärtnerinnen an Übungs-Sonderkindergärten	<ul style="list-style-type: none"> a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule, b) Befähigung für Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten.

25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
25.4. Sonderkindergärtnerinnen, die eine qualifizierte Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, Blindeninstituten oder Instituten für Gehörlosenbildung ausüben, sowie Lehrer im Lehrgang für Sonderkinder- gartenpädagogik	<ul style="list-style-type: none"> a) Die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder bb) der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergarten (und Horte) und b) aa) Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder bb) Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung und c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten.

n e u

a l t

Art. I Z 24 bis 27:

26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernenningserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
26.4. Sonderkindergärtnerinnen an Blinden- und Taubstummeninstituten und an Universitätskliniken	<p>Die Befähigung als Sonderkindergärtnerin und</p> <p>a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen oder</p> <p>b) die Befähigung als Kindergärtnerin und eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen.</p>
26.5. Erzieher an höheren Internatschulen, Bundeskonvikten, Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen, Übungshorten und ganztägigen Schulformen	Befähigungsprüfung für Erzieher bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher

26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernenningserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
------------	-------------

26.5. Erzieher (Sondererzieher) an höheren Internatsschulen, Bundeskonvikten, Blindeninstituten und Instituten für Gehörlosenbildung oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen, Übungshorten und ganztägigen Schulformen	Befähigungsprüfung für Erzieher (Befähigungsprüfung für Sondererzieher) bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher
---	---

alt

neu

Verwendung	Erfordernis	Verwendung	Erfordernis
26.6. Übungskindergärtner(innen), Übungshorterzieher(innen) und Übungsonderkindergärtner(innen)	Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.	26.6. Übungskindergärtnerinnen und Übungshorterzieher	a) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen), b) Zusatzprüfung aus Didaktik und c) eine vierjährige einschlägige Berufspraxis.
26.7. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Erzieher	a) Befähigungsprüfung für Erzieher, b) die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.	26.7. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Erzieher und an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik	a) Befähigungsprüfung für Erzieher, b) die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.

Art. I Z 28:

27. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernenntungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis	Verwendung	Erfordernis
Lehrer an Volks-, Haupt-, Sonder- schulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, soweit sie nicht die Erforder- nisse für eine der Verwendungsgrup- pen L 2 oder eine höhere Verwen- dungsgruppe erfüllen; ferner Kinder- gärtnerinnen, Horterzieherinnen und Sonderkindergärtnerinnen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Ver- wendungsgruppe L 2b 1 erfüllen.	(1) Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften. (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt a) bei Lehrern für Werkerziehung, Instrumentenbau und rhyth- misch-musikalische Erziehung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung durch eine ein-	Lehrer an Volks-, Haupt-, Sonder- schulen, Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, soweit sie nicht die Erforder- nisse für eine der Verwendungsgrup- pen L 2 oder eine höhere Verwen- dungsgruppe erfüllen	(1) Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige einschlägige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften. (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt a) bei Lehrern für Werkerziehung, Instrumentenbau und rhyth- misch-musikalische Erziehung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung durch eine ein-

50

814 der Beilagen

alt			
Verwendung	Erfordernis	Verwendung	Erfordernis
	<p>schlägige Ausbildung gemeinsam mit einer vierjährigen Lehr- oder Berufspraxis;</p> <p>b) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern durch eine dreisemestrige Ausbildung an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern gemeinsam mit einer vierjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;</p> <p>c) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule gemeinsam mit einer nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis.</p> <p>(3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des § 202 Abs. 3.</p>	<p>schlägige Ausbildung gemeinsam mit einer vierjährigen Lehr- oder Berufspraxis;</p> <p>b) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern durch eine dreisemestrige Ausbildung an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern gemeinsam mit einer vierjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;</p> <p>c) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule gemeinsam mit einer nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis.</p> <p>(3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des § 202 Abs. 3.</p>	

Art. I Z 29 und 30:

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

30.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als Leiter einer Post- und Telegraphendirektion, Leiter einer Abteilung in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

30.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als Leiter einer Post- und Telegraphendirektion, Leiter einer Abteilung in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,

alt

- Referent A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
 Postautodienst-Controller in einer Post- und Telegraphendirektion,
 b) im Postautodienst als
 Leiter einer Postautoleitung,
-

Art. I Z 31:

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3

Ernennungserfordernisse:

32.2. Verwendung

- d) im Fernmeldedienst als
 Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
 Leiter einer Entstörungsstelle,
 Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle,
 Mitarbeiter/Planung,
 Systemspezialist,
 Mitarbeiter/Beschaffung.

Art. I Z 32:

33. VERWENDUNGSGRUPPE PT 4

Ernennungserfordernisse:

33.2. Verwendung

- b) im Postdienst
 im Geldschalterdienst (Annahme und Abgabe von Geld, Sparverkehr,
 Valuten usw.),
 als Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe,
 im Prüfdienst im Post- und Fernmeldeverkehrsdienst,
 als Sachbearbeiter im Postbetriebsdienst,
-

neu

- Referent A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
 b) im Postautodienst als
 Leiter einer Postautoleitung,
 Postautodienst-Controller A,
-

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3

Ernennungserfordernisse:

32.2. Verwendung

- d) im Fernmeldedienst als
 Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
 Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle,
 Mitarbeiter/Planung,
 Systemspezialist,
 Mitarbeiter/Beschaffung.

33. VERWENDUNGSGRUPPE PT 4

Ernennungserfordernisse:

33.2. Verwendung

- b) im Postdienst
 im Geldschalterdienst (Annahme und Abgabe von Geld, Sparverkehr,
 Valuten usw.),
 im Prüfdienst im Post- und Fernmeldeverkehrsdienst,
 als Sachbearbeiter im Postbetriebsdienst,
-

52

814 der Beilagen

alt

neu

Art. I Z 33:**35. VERWENDUNGSGRUPPE PT 6****Ernennungserfordernisse:****35.2. Verwendung**

-
- d) im Fernmeldedienst
als Kabel- und Verlegsaufsicht,
im Fernsprechauftragsdienst,
als Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt,
als Mithilfe in einer technischen Stelle,
als Sprechstellenentstörer (ausgenommen Leitungsentstörer),
im Störungsannahmedienst.

Gehaltsgesetz 1956**Art. II Z 1:**

§ 4. (7 a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBL. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 7 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

Art. II Z 2:**Überstundenvergütung**

§ 16. (1) Dem Beamten gebührt für Überstunden (§ 49 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979), die nicht bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monates durch Freizeit ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

35. VERWENDUNGSGRUPPE PT 6**Ernennungserfordernisse:****35.2. Verwendung**

-
- d) im Fernmeldedienst
im Fernsprechauftragsdienst,
als Mithilfe in einer technischen Stelle,
als Sprechstellenentstörer (ausgenommen Leitungsentstörer),
im Störungsannahmedienst.

Gehaltsgesetz 1956

§ 4. (7 a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBL. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 7 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

Überstundenvergütung

§ 16. (1) Dem Beamten gebührt für Überstunden, die

1. nicht in Freizeit oder
2. gemäß § 49 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit ausgeglichen werden,

eine Überstundenvergütung.

alt

(2) Überstunden außerhalb der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) sind vor Überstunden in der Nachtzeit auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Die Überstundenvergütung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 48 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt zuzüglich einer allfälligen im § 15 Abs. 3 angeführten Zulage des Beamten. Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 vH und
 2. für Überstunden während der Nachtzeit 100 vH
- der Grundvergütung.

(4) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(5) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, keinen Anspruch auf Überstundenvergütung.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50 d BDG 1979, des § 23 Abs. 5 MSchG und des § 10 Abs. 8 EKUG mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschieden hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

neu

(2) Die Überstundenvergütung umfaßt

1. im Falle des § 49 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag,
2. im Falle des § 49 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 den Überstundenzuschlag.

(3) Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 48 Abs. 2 BDG 1979 geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt zuzüglich einer allfälligen im § 15 Abs. 3 angeführten Zulage des Beamten.

(4) Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50% und
 2. für Überstunden während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) 100%
- der Grundvergütung.

(5) In den Fällen des § 49 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 beträgt der Überstundenzuschlag für Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, abweichend vom Abs. 4

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 25% und
 2. für Überstunden während der Nachtzeit 50%
- der Grundvergütung.

(6) Die Überstundenvergütung gebührt bereits vor Ablauf der im § 49 Abs. 4 BDG 1979 angeführten Frist, wenn feststeht, daß ein Freizeitausgleich bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein wird und eine Fristerstreckung mangels Zustimmung des Beamten nicht in Betracht kommt.

(7) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(8) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, weder einen Anspruch auf Freizeitausgleich noch einen Anspruch auf Überstundenvergütung.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50 d BDG 1979, des § 23 Abs. 5 MSchG und des § 10 Abs. 8 EKUG mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall

alt

neu

Art. II Z 4:

§ 58. (5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
5. Sonderkindergärtnerinnen.

Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören.

Art. II Z 5:

§ 59. (7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2b 1, die die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage, wobei die im § 58 Abs. 6 zweiter beziehungsweise dritter Satz vorgesehene Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

Dienstleistungen erbracht, die mit verschieden hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

§ 58. (5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören.

§ 59. (7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2b 1, die

1. die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und
2. auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage. Die im § 58 Abs. 6 Satz 2 und 3 vorgesehene Erhöhung kommt dabei nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

alt

(8) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 7 sind ruhegenüßfähig, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist. Auf Lehrer, deren Dienstzulage nach § 58 Abs. 7 zu bemessen ist, ist § 58 Abs. 9 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

neu

(8) Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen der Verwendungsgruppe L 2b 1 sowie Erziehern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die

1. eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder eine Befähigungsprüfung für Erzieher aufweisen und
2. als
 - a) Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher oder
 - b) Übungskindergärtnerinnen oder Übungshorterzieherinnen an Übungskindergärten oder Übungshorten verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage, wenn sie die Zusatzprüfung aus Didaktik abgelegt und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis zurückgelegt haben. Die Dienstzulage beträgt 350% der im § 58 Abs. 6 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

(9) Kindergärtnerinnen der Verwendungsgruppe L 2a 1, die

1. a) eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) gemeinsam mit einer Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
b) eine Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergarten (und Horte) aufweisen,
2. a) eine Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder
b) eine Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung abgelegt haben,
3. a) als Sonderkindergärtnerinnen in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, Blindeninstituten oder Instituten für Gehörlosenbildung oder
b) als Lehrer im Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik, jeweils im Mindestausmaß von zwölf Wochenstunden verwendet werden,
4. die Zusatzprüfung aus Didaktik abgelegt haben und
5. eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten, zurückgelegt haben,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt 400% der im § 58 Abs. 6 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wobei an die Stelle der Gehaltsstufen 1 bis 5 die Gehaltsstufen 1 bis 4, an die Stelle der Gehaltsstufen 6 bis 11 die Gehaltsstufen 5 bis 10 und an die Stelle der Gehaltsstufe 12 die Gehaltsstufe 11 treten. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

56

814 der Beilagen

alt

neu

(10) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 9 sind ruhegenüßfähig, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist. Bei Lehrern, deren Dienstzulage nach § 58 Abs. 7 zu bemessen ist, ist der Bemessung des Ruhegenusses der Durchschnittsbetrag der während der letzten fünf Jahre zustehenden Dienstzulage zugrunde zu legen.

Art. II Z 7:

§ 60. (3) Für die Dauer der betreffenden Verwendung gebührt

1. Lehrern (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 5 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen — in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden,
 2. Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden,
 3. Übungskindergärtnerinnen der Verwendungsgruppe L 2b 1 mit der Befähigung für Sonderkindergärtnerinnen, die eine qualifizierte Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten ausüben,
- eine Dienstzulage von 474 S. Sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 395 S. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

Art. II Z 9 und 10:

§ 82 c. (2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst
	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes

§ 60. (3) Für die Dauer der betreffenden Verwendung gebührt

1. Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 5 Z 3 oder 4 angeführten Befähigungen aufzuweisen — in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, und
2. Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, eine Dienstzulage von 474 S. Sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 395 S. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

§ 82 c. (2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst
	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes

814 der Beilagen

alt

neu

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im				in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst			Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst
PT 1	1	—	—	Leiter der Postautoleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz	PT 1	1	—	—	Leiter der Postautoleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	—	Leiter einer sonstigen Postautoleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes		2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	—	Leiter einer sonstigen Postautoleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	Leiter des Bilanz- und Prüfwesens in der GenDion	—	—	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes		3	Leiter des Bilanz- und Prüfwesens in der GenDion	—	Postautodienst-Controller A	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
	3b	Referent A in der GenDion	—	—	—		3b	Referent A in der GenDion	—	—	—
PT 2	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt	PT 2	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	—	—	—		1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	—	—	—
	2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrum	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) I	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt		2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrum	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) I	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	2b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt		2b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt

58

814 der Beilagen

alt

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst
PT 3	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) II	Leiter der Stromversorgungsaufsicht
	3b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
	1	Anwendungsorganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle
	1b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
PT 4	2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) IV	Meßspezialist
	3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) V	Systemtechniker OES im Turnusdienst mit regelmäßigen Nachtdienst
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	—	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. „Dion“: Post- und Telegraphendirektion,
2. „GenDion“: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,

neu

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmelddienst
PT 3	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) II	Leiter eines Kabelmeß- und Instandhaltungsdienstes
	3b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
	1	Anwendungsorganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle
	1b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
PT 4	2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) IV	Meßspezialist
	3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) V	Systemtechniker OES im Turnusdienst mit regelmäßigen Nachtdienst
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, Stufe 4 b	—	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. „Dion“: Post- und Telegraphendirektion,
2. „GenDion“: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,

alt

3. „OES“: Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
 4. „RZ“: Rechenzentrum.

(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	818
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	409
	B	Omnibuslenkerdienst	1 991
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 991
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	409

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. III Z 1:

§ 28. (2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungssurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

neu

3. „OES“: Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
 4. „RZ“: Rechenzentrum.

(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	818
	B	Lehrmeister in einer Lehrwerkstatt	1 000
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	409
	B	Omnibuslenkerdienst	1 991
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 991
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	409

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 28. (2) Konnte ein Vertragsbediensteter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungssurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Vertragsbedienstete aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die

60

814 der Beilagen

alt

neu

Art. III Z 2:**Pflegefreistellung**

§ 29 d. (1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat — unbeschadet des § 29 a — Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Vertragsbedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete teilbeschäftigt ist.

(3) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 29 d Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Vertragsbediensteten nicht zumutbar ist.

Pflegefreistellung

§ 29 d. (1) Der Vertragsbedienstete hat — unbeschadet des § 29 a — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Vertragsbediensteten nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist.

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 29 a — Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Vertragsbedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

alt

neu

(6) Ändert sich das Beschäftigungsmaß des Vertragsbediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hierbei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsrurlaub ohne vorherige Vereinbarung mit dem Dienstgeber angetreten werden.

§ 40. (3) Wenn es für sie günstiger ist, sind Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L abweichend vom Abs. 2 in die Entlohnungsgruppe 12 b 1 einzureihen:

1. bei Verwendung als Lehrer an Berufsschulen, für den Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen: Personen, die die betreffende Lehramtsprüfung noch nicht abgelegt haben, jedoch
 - a) die Aufnahmeerfordernisse gemäß § 113 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1975 und
 - b) die für diese Fälle in der Verordnung BGBl. Nr. 541/1976 vorgeschriebene Mindestdauer der Berufspraxis nachweisen,
2. bei Verwendung als
 - a) Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher oder
 - b) Übungskindergartenrinnen oder Übungshorterzieherinnen an Übungskindergärten oder Übungshorten oder
 - c) Sonderkindergartenrinnen in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten:

Personen, die die Befähigungsprüfung für Kindergartenrinnen (und Horterzieherinnen) oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) aufweisen.

(4) Wenn es für sie günstiger ist, sind Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L abweichend vom Abs. 2 in die Entlohnungsgruppe 12 a 1 einzureihen, wenn sie

Art. III Z 4:

§ 40. (3) Neben den durch Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Einreichung in die Entlohnungsgruppen I L gelten weiters die in der Anlage zu diesem Absatz angeführten Voraussetzungen.

(4) § 4 Abs. 4 und 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gilt sinngemäß.

Anlage zu § 40 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

In Ergänzung zu den durch § 40 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für die Einreichung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L sind Vertragslehrer wie folgt in die Entlohnungsgruppe 12 b 1 einzureihen, sofern eine Einreichung nach der angeführten Bestimmung nicht günstiger ist: Vertragslehrer an Berufsschulen und für den Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen.

Personen, welche die betreffende Lehramtsprüfung noch nicht abgelegt haben, jedoch die Aufnahmeerfordernisse gemäß § 113 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1975 sowie die für diese Fälle in der Verordnung BGBl. Nr. 541/1976 in der geltenden Fassung vorgeschriebene Mindestdauer der Berufspraxis nachweisen.

62

814 der Beilagen

alt

neu

1. als Sonderkindergärtnerinnen in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergarten verwendet werden und
2. a) eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) gemeinsam mit einer Reifeprüfung an einer höheren Schule oder eine Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergarten (und Horte) und
b) eine Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder für Sonderkindergarten und Frühförderung aufweisen.

(5) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 des BDG 1979 über die Nachsicht von Ernennungserfordernissen sind auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L anzuwenden.

Art. III Z 6:

§ 43. (2) Für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L sind die Bestimmungen des § 40 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

Art. III Z 7 und 8:

§ 44 a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
 2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
 3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
 4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
 5. Sonderkindergärtnerinnen.
-

§ 43. (2) Es sind anzuwenden:

1. § 40 Abs. 2 bis 4 auf die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L und
2. § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979 auf die Nachsicht von Erfordernissen für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.

§ 44 a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

alt

(5) Vertragslehrern (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 250,70 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrern um 207,80 S. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 75,30 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 62,30 S beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

Art. III Z 9:

§ 47. (2) § 29 d ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Die Höchstdauer der Pflegefreistellung ist dadurch begrenzt, daß durch ihren Verbrauch je Kalenderjahr nicht mehr als 20 Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Satz BLVG an Dienstleistung entfallen dürfen. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragslehrer nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
3. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach Z 2 anzurechnen.
4. Bei der Anwendung des § 29 d Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. § 29 d Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

neu

(5) Für jede Jahreswochenstunde gebührt eine Dienstzulage von 250,70 S jährlich:

1. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, und
2. Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 13 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden;

die Dienstzulage erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrern um 207,80 S. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 12b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 75,30 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 62,30 S beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

§ 47. (2) § 29 d ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Durch den Verbrauch
 - a) der Pflegefreistellung nach § 29 d Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,
 - b) der Pflegefreistellung nach § 29 d Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 BLVG an Dienstleistung entfallen.
3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragslehrer nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.
5. Bei der Anwendung des § 29 d Abs. 6 Satz 1 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr.

alt

neu

Art. III Z 11:

§ 50. (2) Auf die im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, der Abschnitt I — ausgenommen § 1 Abs. 3 lit. c und § 30 Abs. 5 und 6 — und die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 40 Abs. 4, 41, 45 und 49 anzuwenden.

Art. III Z 12:

§ 71. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 1 Abs. 1 lit. e, im § 27 b Abs. 1 Z 4 und im Abschnitt VII (ausgenommen § 68) enthaltenen Zitierungen.

Bundesforste-Dienstordnung 1986**Art. IV Z 1:**

§ 51. (2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurwahl verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in Verbindung mit § 89 dieses Bundesgesetzes zu vergüten.

Art. IV Z 2:**Pflegefreistellung**

§ 57. (1) Der Bedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat —

6. § 29 d Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 sind nicht anzuwenden.

§ 50. (2) Auf die im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Abschnitt I — ausgenommen § 1 Abs. 3 lit. c und § 30 Abs. 5 und 6 —,
2. die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 41, 45 und 49,
3. § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 71. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Zitierungen, die in den folgenden Bestimmungen enthalten sind: § 1 Abs. 1 lit. e, § 27 b Abs. 1 Z 4, § 40 Abs. 3 Z 1 lit. a, § 67 und § 72 a.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 51. (2) Konnte ein Bediensteter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurwahl nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Bedienstete aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 57 Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Bediensteten nicht zumutbar ist.

Pflegefreistellung

§ 57. (1) Der Bedienstete hat — unbeschadet des § 55 — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

alt

unbeschadet des § 55 — Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Bedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen. Das Ausmaß vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist. Ist auf den Bediensteten § 14 Abs. 1 anzuwenden, darf die Pflegefreistellung im Kalenderjahr das Ausmaß von 40 Stunden nicht übersteigen.

(3) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Bediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

neu

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Bediensteten nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist. Ist auf den Bediensteten § 14 Abs. 1 anzuwenden, darf die Pflegefreistellung nach Abs. 1 im Kalenderjahr das Ausmaß von 40 Stunden nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 55 — Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Bedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfe Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Bedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Bediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsuraub ohne vorherige Vereinbarung mit dem Dienstgeber angetreten werden.

alt

neu

Richterdienstgesetz**Art. V Z 1:****Pflegefreistellung**

§ 75 b. (1) Der Richter, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat — unbeschadet der Bestimmung des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr sechs Werktagen nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Richter in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt.

Richterdienstgesetzes**Pflegefreistellung**

§ 75 b. (1) Der Richter hat — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Richter in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr sechs Werktagen nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Richter

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung nach § 71 Abs. 3 angetreten werden.

Art. V Z 2:

§ 76. (2) Durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachte Reisen gelten als Dienstreisen.

§ 76. (2) Konnte ein Richter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Richter aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der

alt

neu

Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 75 b Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Richter nicht zumutbar ist.

LDG 1984

Art. VI Z 1:

§ 56. (6) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung nach Abs. 4 verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, zu vergüten.

LDG 1984

§ 56. (6) Ist der Landeslehrer unvorhergesehen gemäß Abs. 5 rückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 59 Abs. 2, wenn ihnen eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Landeslehrer nicht zumutbar ist.

Art. VI Z 2:

Pflegeurlaub

§ 59. (1) Der Landeslehrer, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet des § 57, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftagewoche fünf Schultage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

Pflegefreistellung

§ 59. (1) Der Landeslehrer hat — unbeschadet des § 57 — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2-Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftagewoche fünf Schultage nicht übersteigen.

alt

neu

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 57 — Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von sechs, im Falle der Fünftagewoche von fünf weiteren Schultagen im Schuljahr, wenn der Landeslehrer

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

LLDG 1985

Art. VII Z 1:

§ 63. (5) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung nach Abs. 4 verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

LLDG 1985

Art. VII Z 2:

§ 65 a. (5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Lehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

§ 63. (5) Ist der Lehrer unvorhergesehen gemäß Abs. 4 rückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 66 Abs. 2, wenn ihnen eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Lehrer nicht zumutbar ist.

§ 65 a. (5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenüßhafte Landesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenüßhafte Landesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Lehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

alt

neu

Art. VII Z 3:**Pflegeurlaub**

§ 66. (1) Der Lehrer, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet des § 64, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftagewoche fünf Schultage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

Pflegefreistellung

§ 66. (1) Der Lehrer hat — unbeschadet des § 64 — Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftagewoche fünf Schultage nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht — unbeschadet des § 64 — Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von sechs, im Falle der Fünftagewoche von fünf weiteren Schultagen im Schuljahr, wenn der Lehrer

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

Art. VII Z 6:

§ 127. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Die §§ 45 bis 50 und 116 treten mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 127. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Die §§ 45 bis 50 und 116 treten abweichend von Abs. 1 mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(4) Es treten in Kraft:

alt

neu

1. § 65 a Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Februar 1991,
2. § 63 Abs. 5, die §§ 66 und 66 a samt Überschriften und § 121 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Jänner 1993.

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Art. VIII Z 1:

§ 8. (1) Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Lehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zu einem Viertel des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung verhalten werden.

(2) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Lehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur im öffentlichen Interesse — sofern dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist — oder aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, zulässig; im letzteren Falle darf die Ermäßigung nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen.

(3) Eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung ist mit einer anteiligen Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten zu verbinden, wenn und soweit der Lehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht; hiervon kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nur aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen werden. Das Ausmaß der Vertretungskosten ist nach dem Entgelt eines Vertragslehrers der der Verwendungsgruppe des vertretenen Lehrers entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II L zu berechnen.

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

§ 8. (1) Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Lehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zu einem Viertel des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung verhalten werden.

(2) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Lehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:

1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, oder
2. im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Lehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Lehrers erwarten lassen, oder
3. zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäßen Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn dem Bund, von der Einrichtung, für die der Lehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 7 geleistet wird.

(3) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 2 Z 2 oder 3 darf nur dann eingeräumt werden, wenn

1. dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist und
2. die Ausübung der Tätigkeit, für die die Lehrpflichtermäßigung beantragt ist, nicht neben den lehramtlichen Pflichten ausgeübt werden kann.

(4) Das Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung beträgt in den Fällen des Abs. 2 Z 1 50%. Lehrpflichtermäßigungen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, daß mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zumindest einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

(5) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 3 nur im

alt

neu

Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 und nach Abs. 2 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

(6) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 2 Z 2 hat eine anteilige Minderung der Bezüge zur Folge. Davon kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen aus wichtigen öffentlichen Interessen abgehen. Die anteilige Minderung der Bezüge tritt nicht ein, wenn dem Bund die dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden anteiligen Bezüge ersetzt werden.

(7) Der Ersatz gemäß Abs. 2 Z 3 hat zu umfassen:

1. den dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Lehrer und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Bezüge, von denen der Lehrer einen Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 oder gemäß § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zu leisten hat.

Art. VIII Z 2:

§ 9. (2 b) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters (Abs. 2 lit. d) ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens acht Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind. Die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

Pensionsgesetz 1965

Art. IX Z 1:

§ 17. (2 a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

Pensionsgesetz 1965

§ 17. (2 a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder

72

814 der Beilagen

alt

neu

Karenzurlaubsgeldgesetz

Art. X Z 2 bis 4:

§ 15. (3) Auf alleinstehende Mütter, die am 31. Dezember 1989 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld gehabt haben, sind die §§ 12 und 13 in der bis zum 1. Jänner 1990 geltenden Fassung, längstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, weiter anzuwenden.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 7 und 11 bis 14 ist betraut:

- soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. a, c, d und e genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet, jener Bundesminister, in dessen Zuständigkeitsbereich die oberste Dienstbehörde fällt, die den Dienstgeber vertritt;
- soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(5) Mit der Vollziehung des § 9 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung und mit der Vollziehung des § 10 der Bundesminister für Justiz betraut.

AusG

Art. XI Z 1:

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

-
- im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:
 - Post- und Telegraphendirektionen,
 - Bundesamt für Zivilluftfahrt,

Karenzurlaubsgeldgesetz

§ 15. (3) Die §§ 11 d und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

§ 16. (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 7 und 11 bis 14 sind betraut:

- soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. a, c, d und e genannten Dienstnehmerinnen oder die gemäß § 11 a entsprechenden Dienstnehmer anzuwenden ist, jener Bundesminister, in dessen Zuständigkeitsbereich die oberste Dienstbehörde fällt, die den Dienstgeber vertritt,
- soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Dienstnehmerinnen oder die gemäß § 11 a entsprechenden Dienstnehmer anzuwenden ist und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen oder Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Mit der Vollziehung des § 9 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales und mit der Vollziehung des § 10 der Bundesminister für Justiz betraut.

AusG

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

-
- im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:
 - Post- und Telegraphendirektionen,
 - Bundesamt für Zivilluftfahrt,

alt

- c) Bundesamt für Schiffahrt,
 - d) Fernmeldetechnisches Zentralamt,
 - e) Fernmeldezentralbauleitung,
 - f) Rechenzentrum für die Post- und Telegraphenverwaltung,
 - g) Postzeugverwaltung,
 - h) Fernmeldezeugverwaltung,
 - i) Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge;
-

neu

- c) Bundesamt für Schiffahrt,
 - e) Fernmeldezentralbauleitung,
 - f) Rechenzentrum für die Post- und Telegraphenverwaltung,
 - g) Postzeugverwaltung,
 - h) Fernmeldezeugverwaltung,
 - i) Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge;
-

Art. XI Z 2:

§ 9. (1) Die Begutachtungskommission hat die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 6 Abs. 1 darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich — soweit erforderlich, auch in einer persönlichen Aussprache mit den Bewerbern — einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildungen und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen.

§ 9. (1) Die Begutachtungskommission hat die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 6 Abs. 1 darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich — soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches — einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Das Bewerbungsgespräch kann

1. entweder mit jedem einzelnen Bewerber gesondert oder
2. auf Beschuß der Begutachtungskommission in einer Form geführt werden, die einer anderen allgemein anerkannten Methode der Personalauswahl entspricht.

Art. XI Z 3:

§ 23. (3) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß den Arbeitssuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann.

§ 23. (3) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt und dem Bundeskanzleramt mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß den Arbeitssuchenden der gesamte Ausschreibungstext bekanntgegeben werden kann.

Art. XI Z 4:

§ 24. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden:

1. bei Ersatzkräften für Bedienstete,
 - a) die ordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, oder außerordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 1 bis 4 oder 6 des Wehrgesetzes 1990 leisten,
 - b) die Zivildienst leisten,
 - c) die sich in einem Karenzurlaub befinden,

§ 24. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden:

1. bei Ersatzkräften für Bedienstete nach Punkt 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Anlage III des für das jeweilige Finanzjahr geltenden Bundesfinanzgesetzes,
-

alt

neu

- d) deren Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt ist oder
 - e) die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, oder nach § 8 EKUG, BGBl. Nr. 651/1989, ausüben,
-

Art. XI Z 5:

§ 26. (3) Werden die im § 24 Z 2 bis 5 angeführten Bediensteten ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen und streben sie eine Verwendung an, die nicht in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, haben sie sich dem für diese Verwendung vorgesehenen

1. Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren oder
 2. Überprüfungsverfahren
- zu unterziehen.

Art. XI Z 6:

§ 41. (1) Die Tests sind von der Verwaltungsakademie des Bundes auszuarbeiten. Die Verwaltungsakademie des Bundes hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.

Art. XI Z 7 und 8:

§ 42. (2) Die Verwaltungsakademie hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten. Sie hat die Punktewerte nach den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Tests erforderliche Schulung ist von der Verwaltungsakademie des Bundes anzubieten.

Art. XI Z 9 und 10:

§ 44. (1) Vor dem Test ist von der Verwaltungsakademie eine Mindestpunktezahl festzusetzen. Bewerber und Bewerberinnen, die diese Mindestpunktezahl nicht erreichen, scheiden aus dem weiteren Aufnahmeverfahren aus.

.....

§ 26. (3) Werden die im § 24 Z 2 bis 5 angeführten Bediensteten ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen und streben sie eine Verwendung an, für die ein Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren vorgesehen ist und durchgeführt wird, haben sie sich diesem Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren zu unterziehen.

§ 41. (1) Die Tests sind vom Bundeskanzleramt auszuarbeiten. Das Bundeskanzleramt hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.

§ 42. (2) Das Bundeskanzleramt hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten und die Punktewerte nach den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Tests erforderliche Schulung ist vom Bundeskanzleramt anzubieten.

§ 44. (1) Vor dem Test ist vom Bundeskanzleramt eine Mindestpunktezahl festzusetzen. Bewerber und Bewerberinnen, die diese Mindestpunktezahl nicht erreichen, scheiden aus dem weiteren Aufnahmeverfahren aus.

.....

alt

- (4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahl gilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn
1. eine Planstelle desselben Ressorts besetzt werden soll,
 2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen gelten und
 3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt.

Art. XI Z 11:

Prüfung der Unterlagen

§ 48. (1) Wird die Aufnahmekommission befaßt, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende unverzüglich zu prüfen und zu entscheiden,

1. ob es erforderlich ist, mit den Bewerbern und Bewerberinnen Aufnahmegerätschaften zu führen, oder
2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen erstellen kann.

(2) die Aufnahmekommission ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 innerhalb von zwei Wochen und
 2. im Fall des Abs. 1 Z 2 innerhalb einer Woche
- ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

(3) Die Aufnahmekommission hat in der gemäß Abs. 2 Z 2 einberufenen Sitzung zu entscheiden, welche der beiden im Abs. 1 angeführten Vorgangsweisen gewählt wird.

(4) Beschließt die Aufnahmekommission, daß Aufnahmegerätschaften zu führen sind, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muß.

Art. XI Z 12 und 13:

§ 49. (1) In den Fällen des § 48 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 sind

1. die Bewerber und Bewerberinnen, deren Aufnahme beabsichtigt ist, und

neu

(4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahl gilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn

1. eine Planstelle
- a) desselben Ressorts besetzt werden soll oder
- b) eines anderen Ressorts besetzt werden soll und beide Eignungsprüfungen von derselben Dienststelle durchzuführen sind,
2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen und dieselbe Gewichtung der Punktwerte gelten und
3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt.

Prüfung der Unterlagen

§ 48. (1) Wird die Aufnahmekommission befaßt, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb einer Woche ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

(2) In der Sitzung ist zu entscheiden,

1. ob es erforderlich ist, mit den Bewerbern und Bewerberinnen Aufnahmegerätschaften zu führen, oder
2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen erstellen kann.

(3) Beschließt die Aufnahmekommission, daß Aufnahmegerätschaften zu führen sind, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muß.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann von der Anberaumung einer Sitzung absehen, wenn

1. nach Ansicht aller Kommissionsmitglieder das Gutachten allein auf Grund der Aktenlage erstellt werden kann und
2. alle Kommissionsmitglieder dem vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Entwurf des Gutachtens ihre schriftliche Zustimmung erteilen.

§ 49. (1) Im Falle des § 48 Abs. 2 Z 1 sind

1. die Bewerber und Bewerberinnen, deren Aufnahme beabsichtigt ist, und

76

814 der Beilagen

alt

neu

2. alle Bewerber und Bewerberinnen, die bei der Eignungsprüfung mindestens eine gleich hohe Punktzahl wie einer der in Z 1 angeführten Bewerber oder Bewerberinnen erreicht haben,
zur Sitzung der Aufnahmekommission einzuladen.

(2) Die Aufnahmekommission hat mit den Eingeladenen Aufnahmegespräche zu führen und erforderliche weitere Erhebungen zu pflegen.

(5) Die für die Führung von Aufnahmegesprächen erforderliche Schulung ist von der Verwaltungsakademie des Bundes anzubieten. Bei der Bestellung zum Mitglied einer Aufnahmekommission ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nur Personen herangezogen werden, die für die Führung von Aufnahmegesprächen geschult sind.

Art. XI Z 14:

§ 51. (1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn keine Aufnahmegespräche geführt worden sind,
2. drei Wochen, wenn die Aufnahmegespräche auf Grund einer Entscheidung des oder der Vorsitzenden der Aufnahmekommission geführt worden sind, oder
3. vier Wochen, wenn die Aufnahmegespräche auf Grund einer Entscheidung der Aufnahmekommission geführt worden sind,
ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

Art. XI Z 15:

§ 56. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat der Aufnahmekommission den Aufnahmeverorschlag (die Aufnahmeverorschläge) und alle sonstigen für die Erstellung des Gutachtens nötigen Unterlagen zu übermitteln. Die Aufnahmekommission hat über die Eignung und Reihung der Bewerber und Bewerberinnen ein Gutachten zu erstellen.

2. alle Bewerber und Bewerberinnen, die bei der Eignungsprüfung mindestens eine gleich hohe Punktzahl wie einer der in Z 1 angeführten Bewerber oder Bewerberinnen erreicht haben,
zu einer Sitzung der Aufnahmekommission einzuladen.

(2) Die Aufnahmekommission hat mit den Eingeladenen Aufnahmegespräche zu führen und erforderliche weitere Erhebungen zu pflegen. Das Aufnahmeger spräch kann

1. entweder mit jedem einzelnen Bewerber oder jeder einzelnen Bewerberin gesondert oder
2. auf Beschuß der Aufnahmekommission in einer Form geführt werden, die einer anderen allgemein anerkannten Methode der Personalauswahl entspricht.

(5) Die für die Führung von Aufnahmegesprächen erforderliche Schulung ist von der Verwaltungsakademie des Bundes anzubieten. Bei der Bestellung zum Mitglied einer Aufnahmekommission ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nur Personen herangezogen werden, die für die Führung von Aufnahmegesprächen geschult sind.

§ 51. (1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn keine Aufnahmegespräche geführt worden sind, oder
2. drei Wochen, wenn Aufnahmegespräche geführt worden sind,
ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

§ 56. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat der Aufnahmekommission den Aufnahmeverorschlag (die Aufnahmeverorschläge) und alle sonstigen für die Erstellung des Gutachtens nötigen Unterlagen zu übermitteln.

alt

neu

Art. XI Z 17:

§ 57. (3) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. drei Wochen, wenn nicht ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind,
2. vier Wochen, wenn ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind, ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

§ 57. (3) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn nicht ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind, oder
2. drei Wochen, wenn ergänzend Aufnahmegespräche geführt worden sind, ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

Art. XI Z 18:

§ 64. Dieser Unterabschnitt ist auf folgende Verwendungen anzuwenden:

4. Zustelldienst der Post- und Telegraphenverwaltung,

§ 64. Dieser Unterabschnitt ist auf folgende Verwendungen anzuwenden:

4. Zustelldienst und sonstige fachliche Hilfsdienste der Verwendungsgruppe PT 8 im Postbetriebsdienst der Post- und Telegraphenverwaltung,

Art. XI Z 19:

§ 73. (1) Gelangt die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung, daß eine im § 72 angeführte Person für die vorgesehene oder angestrebte Planstelle im Bundesdienst geeignet ist und mit ihr daher ein Dienstverhältnis begründet werden soll, hat sie dies spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission mitzuteilen.

§ 79. (3) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg die beabsichtigte Verwendungsänderung rechtfertigt. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach der Mitteilung des oder der betreffenden Bediensteten der Aufnahmekommission zu übermitteln.

§ 73. (1) Gelangt die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung, daß eine im § 72 angeführte Person für die vorgesehene oder angestrebte Planstelle im Bundesdienst geeignet ist und mit ihr daher ein Dienstverhältnis begründet werden soll, hat sie dies spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Beginn des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission mitzuteilen.

§ 79. (3) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg die beabsichtigte Verwendungsänderung rechtfertigt. Der Bericht ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung des oder der betreffenden Bediensteten der Aufnahmekommission zu übermitteln.

Art. XI Z 20:**Ersatzkräfte nach § 24 Z 1**

§ 86. (1) Auf Bedienstete, die sich am 1. September 1991 auf Grund des § 21 Abs. 2 Z 4 in der bis zum Ablauf des 31. August 1991 geltenden Fassung in einem

Planstellenwechsel im befristeten Dienstverhältnis im Wege eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens

§ 86. Wird eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person im Rahmen eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens in eine andere

alt

befristeten Bundesdienstverhältnis als Ersatzkraft nach § 24 Z 1 befinden, sind die §§ 74 bis 77 anzuwenden.

(2) Die Überprüfung nach § 75 ist auch dann zulässig, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember 1991 enden soll. Das Überprüfungsverfahren gemäß § 75 ist binnen zwei Monaten abzuschließen.

(3) Würde das Dienstverhältnis vor Ablauf dieser Frist enden, kann es um den erforderlichen Zeitraum, höchstens jedoch um zwei Monate verlängert werden. Auf diese Verlängerung ist § 76 Abs. 2 anzuwenden.

Art. XI Z 21:

§ 90. (2) Ferner treten in Kraft:

1. die §§ 1 und 2 und § 3 Z 1 bis 11 und 12 lit. a und mit 1. Jänner 1990,
2. § 3 Z 12 lit. c mit 1. September 1991,
3. § 3 Z 12 lit. d bis i, Z 13 und Z 14, die §§ 4 bis 6, § 7 Abs. 1 bis 5 und die §§ 8 bis 10 mit 1. Jänner 1990,
4. § 11 mit 1. September 1991,
5. die §§ 12 bis 17 und § 18 Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 1990,
6. § 18 Abs. 4 mit 1. September 1991,
7. § 19 mit 1. Jänner 1990,
8. die §§ 20 bis 33, § 34 Abs. 2 bis 5 und die §§ 35 bis 89 mit 1. September 1991.

neu

Verwendung im Bundesdienst übernommen, für die ebenfalls eine befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, so gilt dies nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser neuerlich befristeten Dauer liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

§ 90. (2) Ferner treten in Kraft:

1. die übrigen Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 in seiner Stammfassung mit 1. Jänner 1990,
2. die Aufhebung des § 3 Z 5 lit. g durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1991 mit 1. April 1991,
3. § 3 Z 12 lit. c, § 11, § 18 Abs. 4, die §§ 20 bis 33 samt Überschriften, § 34 Überschrift und Abs. 2 bis 5, die §§ 35 bis 89 samt Überschriften und § 91 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 366/1992 mit 1. September 1991,
4. die Aufhebung des § 3 Z 12 lit. c mit 1. August 1992,
5. § 9 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 24 Z 1, § 26 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 4, § 48 samt Überschrift, § 49 Abs. 1, 2 und 5, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und 6, § 57 Abs. 3, § 64 Z 4, § 73 Abs. 1, § 79 Abs. 3 und § 86 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 mit 1. Jänner 1993.